

**Gemeindeversammlung Rüschnikon Nr. 01/21 vom Dienstag, 1. Juni 2021
20.00 – 22.15 Uhr, im Hotel Belvoir**

Vorsitz:	Gemeindepräsident Dr. Bernhard Elsener
Protokoll:	Gemeindeschreiber Benno Albisser
Stimmberechtigte:	3324 (1573 Männer und 1751 Frauen)
Anwesende:	116 (3.5%)
Stimmenzähler:	- Maja Germade, Eggrainstrasse 6 - Françoise Naarden, Bahnhofstrasse 6a

Traktanden

1. Agnesens, Julius Tim (deutscher Staatsangehöriger) 1
Agnesens, Tatiana (russische Staatsangehörige)
Agnesens, Simon (deutscher Staatsangehöriger)
Agnesens, Levi (deutscher Staatsangehöriger)
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
2. Anderton, Richard (britischer Staatsangehöriger) 2
Anderton, Rebecca Louise (britische Staatsangehörige)
Anderton, Oliver James (britischer Staatsangehöriger)
Anderton, Chloé Eloise (britische Staatsangehörige)
Anderton, Henry Jacob (britischer Staatsangehöriger)
Anderton, Amélie Eloise (britische Staatsangehörige)
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
3. Beasley-Suffolk, Jack Philip (britischer Staatsangehöriger) 3
Beasley-Suffolk, Sylvia Catherine (deutsche Staatsangehörige)
Beasley-Suffolk, George Thomas (britischer und deutscher Staats-
angehöriger)
Beasley-Suffolk, Henry James (britischer und deutscher Staatsangehöriger)
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
4. Cappellazzo, Susanna Lisa (italienische Staatsangehörige) 4
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
5. de Silva, Chandrani (srilankische Staatsangehörige) 5
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
6. Erze, Andreas (deutscher Staatsangehöriger) 6
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
7. Falliti, Anna (italienische Staatsangehörige) 7
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
8. Falliti, Lorenzo (italienischer Staatsangehöriger) 8
– Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021

9.	Haus, Maximilien Charles (luxemburgischer Staatsangehöriger) Haus, Aleksandra (luxemburgische Staatsangehörige) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	9
10.	Heller, Stefanie (deutsche Staatsangehörige) Heller, Ferdinand Gustav (deutscher Staatsangehöriger) Heller, Constantin Friedrich (deutscher Staatsangehöriger) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	10
11.	Henkels, Melanie (deutsche Staatsangehörige) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	11
12.	Hessenthaler, Jens (deutscher Staatsangehöriger) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	12
13.	Ostermeier, Sabine Christiane (deutsche Staatsangehörige) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	13
14.	Sagawe, Maximilian Alexander (deutscher und US-amerikanischer Staats- angehöriger) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	14
15.	Stamer, Jan Christian (deutscher Staatsangehöriger) Stamer, Lena Sophie (deutsche Staatsangehörige) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	15
16.	Tischendorf, Jens (deutscher Staatsangehöriger) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	16
17.	Wiese, Doreen (deutsche Staatsangehörige) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	17
18.	Zeiss, Frederic Maximilian (deutscher Staatsangehöriger) – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	18
19.	Parkierungsverordnung – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	19
20.	Rechnung 2020 – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021	20
21.	Information/Umfrage	

Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur heutigen Rechnungs-Gemeindeversammlung. Willkommen heisst er auch die Vertreterin der Presse bzw. der Zürichsee-Zeitung, Frau Saxer.

Der Präsident stellt sodann fest, dass die Publikationen der heutigen Gemeindeversammlung rechtzeitig erfolgten sowie die Aktenaufgabe in der Gemeindeverwaltung stattgefunden habe. Zu allen traktandierten Geschäften liegt zudem eine gedruckte Weisung vor. Gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 sind keine Einsprachen erfolgt und dieses ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Das Schutzkonzept zu Covid-19 besteht und wurde auf der Website aufgeschaltet.

Er fordert alle Nicht-Stimmberechtigten auf, sich zu den zur Verfügung stehenden Sitzplätzen am Fenster zu begeben.

Der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung als eröffnet und beschlussfähig.

19. Parkierungsverordnung – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt die Stimmberechtigten zu beschliessen:

1. Die vorliegende Parkierungsverordnung der Gemeinde Rüschlikon wird erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkierungsverordnung.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkierungsverordnung wird Art. 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschlikon vom 11. April 2019 ausser Kraft gesetzt, da dieser nicht mehr benötigt wird («Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten»).

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der neuen Parkierungsverordnung zu?

Die Vorlage in Kürze

In den letzten Jahren haben die Probleme mit der Dauerparkierung und das tägliche Fremdparkieren durch nicht in Rüschlikon wohnhafte Pendelnde auf öffentlichem Grund zugenommen. Die Inkraftsetzung neuer, restriktiver Parkierungsverordnungen in den Nachbargemeinden Adliswil, Thalwil und Kilchberg hat den Parkierungsdruck zusätzlich erhöht. Dies bewog den Gemeinderat dazu, eine Parkierungsverordnung mit dem Ziel zu erstellen, Anwohnende und Gewerbebetriebe zu bevorzugen und tagsüber uneingeschränktes Parkieren auf öffentlichem Grund durch Pendelnde zu unterbinden.

Eine interne Begleitgruppe erarbeitete in enger Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsbüro SNZ Ingenieure und Planer AG ein Parkierungskonzept und eine Parkierungsverordnung.

Am 3. November 2020 wurde eine Informationsveranstaltung sowie anschliessend die Anhörung der Bevölkerung und Organisationen im Rahmen einer freiwilligen öffentlichen Vernehmlassung durchgeführt. Diverse Einwendungen konnten im Konzept ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

Grundsätzlich wird im ganzen Dorf eine «Weisse Zone» eingeführt, in der während maximal vier Stunden parkiert werden darf. Abgesehen von der neuen Parkzeitbeschränkung ist das Parkieren in der «Weissen Zone» weiterhin kostenlos. Besitzerinnen und Besitzer einer Parkkarte der Gemeinde können jedoch zeitlich unbeschränkt parkieren. Im Zentrum und auf den grossen Parkierungsanlagen Seebad, Bootshabe, Schiffstation, Marbach, Nidelbad, Langhaldenstrasse und Friedhof soll die maximale Parkierungsdauer ebenfalls vier Stunden betragen und tagsüber ab der zweiten Stunde kostenpflichtig sein. Parkkarten sind auf diesen gebührenpflichtigen Parkplätzen nicht gültig.

Mit diesem Regime wird der Parkplatzumschlag erhöht, was insbesondere für die Kundschaft der Betriebe im Zentrum einen Nutzen bringt. Die Parkplätze Sportplatz Moos, Areal Riemen sowie Schützenhaus sollen ebenfalls monetär bewirtschaftet werden. Auf diesen Parkplätzen wird die Parkierungsdauer auf maximal zehn Stunden erhöht. Die ersten vier Stunden sollen – analog der «Weissen Zone» – kostenlos sein. So können alle Personen, insbesondere auch Angestellte der ansässigen Betriebe, weiterhin dort parkieren. Das Tagesparkieren kostet gleich viel wie eine Tagesparkkarte für Besucher/innen oder die Parkplätze der SBB am Bahnhof. Die Parkkarten sind auf diesen drei Parkplätzen ebenfalls nicht gültig.

Für das ganze Gemeindegebiet gilt eine Bewirtschaftungszeit von 07:00 bis 19:00 Uhr. Alle gebührenpflichtigen Parkplätze werden täglich bewirtschaftet. In der «Weissen Zone» wird von einer Bewirtschaftung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen abgesehen. Nachts kann auf dem ganzen Gemeindegebiet kostenlos und zeitlich unbeschränkt parkiert werden.

Für die Einführung des neuen Parkierungskonzepts (Signalisation, Planung, EDV-Software) ist mit einmaligen Aufwendungen von CHF 138'000 zu rechnen. Bei einer Zustimmung werden die baulichen und betrieblichen Anpassungen umgesetzt und das neue Parkregime wird anschliessend in Kraft treten.

Die Kantonspolizei hat das Parkierungskonzept mit dazugehöriger Verordnung geprüft und im Grundsatz gutgeheissen.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der neuen Parkierungsverordnung zuzustimmen.

Erläuterung der Vorlage

1. Ausgangslage

Nachdem die Nachbargemeinde Adliswil per 1. Januar 2016 eine neue, restriktive Parkierungsverordnung in Kraft gesetzt hatte, erfolgte im März 2017 durch die SNZ Ingenieure und Planer AG eine Bestandesaufnahme des Ist-Zustands in Bezug auf die öffentliche Parkierung in der Gemeinde Rüschlikon (Anzahl Parkplätze, Bewirtschaftungsform, Belegungsgrad) sowie eine weitere im März/Juni 2020. Es zeigte sich dabei, dass die Parkplätze deutlich mehr belegt waren als bei einer erstmaligen Erhebung im Jahr 2006. Besonders problematisch ist die Situation aufgrund der Zunahme des täglichen Fremdparkierens durch nicht in Rüschlikon wohnhafte Dauerparkiererinnen und -parkierer sowie Pendelnde. Das Problem der Dauerparkierung auf öffentlichem Grund wurde mit der Aufnahme von Art. 11 Abs. 4 in der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschlikon vom 11. April 2019, welcher besagt, dass Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden dürfen, behoben. Pendelnde nutzen jedoch weiterhin die Möglichkeit des kostenlosen Parkierens in den Wohnquartieren und steigen in Rüschlikon auf die S-Bahn oder auf den Bus in Richtung Zürich um. Folglich steht tagsüber für Anwohnerinnen und Anwohner, Besucherinnen und Besucher sowie Gewerbetreibende weniger freier Parkraum zur Verfügung. Nachdem auch Kilchberg und Thalwil in vergleichbaren Situationen mit gezielter Parkplatzbewirtschaftung auf die Problematik reagiert haben, verstärkt sich der Druck auf Rüschlikon zusätzlich.

Historisch gewachsen bestehen in Rüslikon derzeit insgesamt etwa ein Dutzend verschiedene Regimevarianten. Beispielsweise gibt es einzelne Parkfelder oder Parkieranlagen mit unterschiedlichen Parkgebühren (z.B. Parkplätze am See oder Parkplätze Friedhof und Nidelbad), weiss markierte Parkfelder ohne Bewirtschaftung (z.B. Schlossstrasse oder Loostrasse), das Parkieren ohne Markierung auf Quartierstrassen (z.B. Alpenstrasse oder Weidstrasse) und weiss markierte Parkfelder mit unterschiedlicher zeitlicher Beschränkung (z.B. Dorfstrasse oder Bahnhofstrasse). Über all diese Parkierungsmöglichkeiten besteht kein einheitliches Gesamtkonzept.

2. Zielsetzung, Lösungsansätze Bewirtschaftung, Konzepterarbeitung

Das Parkierungskonzept beinhaltet die Neuorganisation der öffentlichen Parkfelder im Strassenraum sowie der einzelnen öffentlichen Parkplätze auf dem Gemeindegebiet. Es soll möglichst einheitlich und einfach verständlich sein. Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere Berechtigte sollen bevorzugt behandelt werden.

Für die Parkierung auf öffentlichem Grund gibt es grundsätzlich zwei Varianten für die zeitliche Bewirtschaftung. Die «Blaue Zone» ist eine bekannte und standardisierte Zone. Die maximale Parkierungsdauer wird vom Gesetzgeber vorgegeben. Fahrzeuge dürfen dort an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 08:00 und 11:30 Uhr sowie zwischen 13:30 und 18:00 Uhr eine Stunde parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11:30 und 13:30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14:30 Uhr, bei einer Ankunftszeit zwischen 18:00 und 08:00 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 09:00 Uhr. Die «Weisse Zone» erlaubt hingegen mit dem freien Wählen der maximalen Parkierungsdauer eine flexiblere Gestaltung der zeitlichen Bewirtschaftung. Die jeweilige Bewirtschaftungsform gilt dabei im ganzen Gebiet der Zone, auch wenn keine Parkfelder markiert sind.

Eine aus Vertretern des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung zusammengesetzte Begleitgruppe hat in Zusammenarbeit mit der SNZ Ingenieure und Planer AG das Parkierungskonzept und die entsprechende Verordnung erarbeitet.

3. Parkierungskonzept

3.1 Grundsätzliches Regime «Weisse Zone»

Grundsätzlich wird im ganzen Dorf eine «Weisse Zone» eingeführt. In dieser darf von Montag bis Samstag von 07:00 bis 19:00 Uhr während maximal vier Stunden kostenlos parkiert werden. In den übrigen Zeiten (Sonn- und Feiertage, nachts) kann unbeschränkt parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit in der «Weissen Zone» vor 19:00 Uhr darf bis 07:00 Uhr und zwischen 19:00 und 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr am Folgetag parkiert werden. Zwischen 19:00 Uhr und 06:59 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen muss die Parkscheibe nicht angebracht werden, sofern das Fahrzeug vor 07:00 Uhr des nächsten Werktages wieder in den Verkehr eingefügt wird.

Mit einer Parkkarte ist die Parkierungsdauer auch tagsüber – mit Ausnahme des Zentrums und der grossen Parkieranlagen – unbeschränkt. Auf den Parkplätzen entlang der Kantonsstrassen (Bahnhofstrasse Abschnitt See-/Nidelbadstrasse und Seestrasse) sind die Parkkarten nicht gültig. Es soll aber eine zeitliche Bewirtschaftung analog der «Weissen Zone» eingeführt werden. Diese ist durch den Kanton als Strasseneigentümer zu verfügen. Eine längere maximale Parkierungsdauer als bei einer «Blauen Zone» hat den Vorteil, dass beinahe sämtliche Bedürfnisse abgedeckt werden können (Besuche, Spitex, kurze Serviceleistungen etc.). Da die Bewirtschaftung schon ab 07:00 Uhr gilt, sind die vier Stunden jedoch für auswärtige Pendelnde unattraktiv. Mit dem kostenlosen Parkieren während vier Stunden reduziert sich der administrative Aufwand der Gemeindeverwaltung für das Ausstellen von Ausnahmegewilligungen gegenüber einer kürzeren Parkierungsdauer.

3.2 Zentrum

Im Zentrum wird im Vergleich zu den übrigen Wohnquartieren ein höherer Parkplatzumschlag angestrebt, was dem Gewerbe und den Nutzenden zugutekommt. Deshalb soll im Zentrum der höhere Parkplatzumschlag mittels einer monetär progressiven Bewirtschaftung erreicht werden. Die maximale Parkierungsdauer soll auch im Zentrum vier Stunden betragen. Die erste Stunde soll kostenlos sein und eine zweite Stunde CHF 1.00 kosten. Damit können die meisten Besorgungen im Zentrum problemlos erledigt werden. Längeres Parkieren soll mit entsprechend hohen Parkgebühren möglich, aber unattraktiv sein. Die dritte und vierte Stunde kostet deshalb jeweils CHF 5.00 pro Stunde. Das Regime gilt täglich von 07:00 bis 19:00 Uhr. Ausserhalb dieser Zeiten kann kostenlos und zeitlich unbeschränkt parkiert werden. Parkkarten sind auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen nicht gültig.

3.3 Grosse Parkierungsanlagen

Auf den grossen Parkierungsanlagen am See und in der Nähe des Zentrums soll grundsätzlich das gleiche Regime gelten wie im Zentrum. Dies gilt für folgende Parkierungsanlagen: Seebad, Bootshabe, Schiffstation, Marbach, Nidelbad, Friedhof und Langhaldenstrasse. Damit wird auch auf diesen Parkplätzen ein gewisser Umschlag erreicht und Fremdparkieren verhindert. Für Freizeitaktivitäten von bis zu zwei Stunden gelten günstige Tarife. Die Bewirtschaftung ist auf die Zeit zwischen 07:00 und 19:00 Uhr beschränkt. Im Vergleich zur «Weissen Zone» sollen die monetär bewirtschafteten Parkfelder auch an Sonn- und Feiertagen bewirtschaftet werden. Dies ist insbesondere für die Parkplätze am See relevant, da dort auch an Sonntagen ein gewisser Umschlag erwünscht ist.

Die Parkplätze Sportplatz Moos, Areal Riemen sowie Schützenhaus sollen ebenfalls monetär bewirtschaftet werden. Auf diesen drei Parkplätzen steht weniger ein hoher Umschlag im Vordergrund, sondern das Verhindern von Dauerparkierung. Damit diese Parkplätze aber für Arbeitnehmende von Rüschtliker Betrieben genutzt werden können, wird auf diesen Parkplätzen die Parkierungsdauer auf maximal zehn Stunden erhöht. Die ersten vier Stunden sollen – analog der «Weissen Zone» – kostenlos sein. Die fünfte bis zehnte Stunde kosten pauschal CHF 5.00. So können alle Personen, insbesondere auch Angestellte der ansässigen Betriebe, weiterhin dort parkieren. Das kurzzeitige Parkieren (<vier Stunden) wird privilegiert. Das Tagesparkieren kostet so gleichviel wie eine Tagesparkkarte für Besucherinnen und Besucher oder die Parkplätze der SBB am Bahnhof. Die Bewirtschaftungszeiten sind gleich wie bei den übrigen grossen Parkierungsanlagen täglich von 07:00 bis 19:00 Uhr.

3.4 Parkkarten für die «Weisse Zone»

Die Gebühren für die Parkkarten werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind nicht Bestandteil der neuen Verordnung. Folgende Gebühren sind vorgesehen:

Parkkarte	Gültigkeitsdauer	Gebühr in CHF
Anwohnerparkkarte	Jahr	120.00
	Monat	10.00
Gewerbeparkkarte	Jahr	120.00
	Monat	10.00
Serviceparkkarte	Monat	20.00
	Tag	5.00
Besucherparkkarte	Tag	5.00

Die Einnahmen aus den gebührenpflichtigen Parkplätzen und den Parkkarten sollen die Kosten (System, Kontrolle, Unterhalt) decken. Es wird kein Gewinn angestrebt. Die Besuchertageskarte kostet gleich viel wie die SBB-Parkkarte. Grundsätzlich sollen Parkkarten online und mit möglichst wenig Aufwand gelöst werden können.

3.5 Aufhebung der Parkzeitbeschränkung in der Polizeiverordnung

Weil mit der Einführung der Parkierungsverordnung eine Dauerparkierung für auswärtige Personen nicht mehr möglich sein wird, wird Art. 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüslikon ausser Kraft gesetzt («Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.»).

3.6 Informationsveranstaltung und Vernehmlassung

Am 3. November 2020 wurden das im Entwurf vorliegende Parkierungskonzept sowie die Parkierungsverordnung der Öffentlichkeit präsentiert. Im Rahmen der nachfolgenden, vom 4. November bis 4. Dezember 2020 dauernden freiwilligen öffentlichen Auflage gingen 19 Stellungnahmen ein. Aus diesen resultierten 102 Rückmeldungen, von denen 28 ins Konzept / die Verordnung aufgenommen wurden. Die Stellungnahmen wurden im Mitwirkungsbericht dokumentiert.

4. Umsetzung und Kosten

Bei Annahme der Parkierungsverordnung würde diese umgehend nach Vornahme der baulichen und betrieblichen Anpassungen (Signalisation, Anschaffung zusätzliche Parkuhren, Umrüstung bestehende Parkuhren und Organisation Parkkartenverkauf) in Kraft gesetzt.

Die Kostenübersicht zeigt die Kosten für die Planung und Umsetzung des neuen Parkierungskonzepts sowie die erwarteten Einnahmen.

Einmalige Kosten	CHF
Signalisation der Zonen	25'000
Signalisation Parkplätze	4'000
Parkuhren (Umrüstung und neue Parkuhren)	83'000
Parkkarten (Initialaufwand IT-System)	1'000
Kommunikationsmassnahmen Einführung	5'000
Planung und Begleitung Umsetzung	20'000
Total einmalige Kosten	138'000
Jährlich wiederkehrende Kosten	
Kapitalfolgekosten	14'000
Betriebliche Folgekosten	30'000
Administrative Folgekosten	43'000
Total wiederkehrende Kosten	87'000
Jährliche Erträge	
Einnahmen Parkuhren	72'000
Einnahmen Parkkarten	35'000
Total Erträge	107'000
Total jährliche Folgekosten netto	-20'000

Die notwendigen Änderungen an Signalisationen und Markierungen sind durch die Kantonspolizei zu verfügen respektive zu bewilligen. Die genaue Lage der Signalisationsstandorte wird in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei festgelegt.

Abstimmungsempfehlung

Der Gemeinderat ist zusammen mit der Begleitgruppe überzeugt, dass mit der vorliegenden Parkierungsverordnung ein Instrument geschaffen wird, welches auf die aktuellen Probleme reagiert und den öffentlichen Grund wieder den Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Gewerbebetrieben von Rüslikon verfügbar macht. Das neue Konzept ist einheitlich, für die Nutzenden verständlich und einfach im Vollzug. Die heute bestehende Anzahl von Parkfeldern kann erhalten bleiben, und es soll nur so viel verändert werden wie benötigt wird, um die Zielsetzungen erreichen zu können. Die Kantonspolizei hat das Parkierungskonzept geprüft und im Grundsatz gutgeheissen. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der neuen Parkierungsverordnung zuzustimmen.

Referent ist Werk-/Sicherheitsvorstand Dr. Urs Keim.

Gemeinde Rüslikon
Abteilung Gesundheit/Sicherheit

Parkierungsverordnung Gemeinde Rüslikon

zuhanden der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021

26. März 2021



Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung und allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck und Gegenstand	3
	Art. 2 Begriffe	3
II	Bewirtschaftung	3
	Art. 3 Bewirtschaftungsart	3
	Art. 4 Zeitliche Bewirtschaftung	3
	Art. 5 Parkieren gegen Gebühr	4
	Art. 6 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste	4
III	Parkkarten	4
	Art. 7 Grundsatz	4
	Art. 8 Anwohner- und Gewerbeparkkarten	4
	Art. 9 Serviceparkkarten	5
	Art. 10 Sonderparkkarten	5
	Art. 11 Besucherparkkarten	5
	Art. 12 Gebühren	5
	Art. 13 Beschränkung der Anzahl Parkkarten	5
	Art. 14 Bezug von Parkkarten	5
	Art. 15 Gültigkeitsdauer	6
	Art. 16 Erlöschen der Gültigkeit	6
	Art. 17 Rückerstattung und Ersatz	6
IV	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	6
	Art. 18 Vollzug	6
	Art. 19 Strafbestimmungen	6
	Art. 20 Vorbehalt	6
V	Schlussbestimmungen	6
	Art. 21 Inkrafttreten	6

I Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ Diese Verordnung regelt die Beschränkung der Parkzeit sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen Gemeindeparkplätzen.
- ² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt
 - a) die Privilegierung der Anwohnerinnen und Anwohner sowie anderer Berechtigter bezüglich Nutzung der Parkplätze;
 - b) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
 - c) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.
- ³ Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereitgestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund sowie allgemein zugängliche Parkplätze der Gemeinde, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtende Gebühr gestattet ist.
- ² Motorfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.
- ³ Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.

II Bewirtschaftung

Art. 3 Bewirtschaftungsart

- ¹ Grundsätzlich ist das Parkieren auf dem ganzen Gemeindegebiet zeitlich beschränkt.
- ² Die Parkflächen können mittels Parkuhren, digitalen Erfassungsgeräten oder dergleichen sowie Parkkarten monetär und zeitlich bewirtschaftet werden.
- ³ Der Gemeinderat definiert die Gebührenpflicht der Parkplätze oder kann Parkplätze von der Parkraumbewirtschaftung ausnehmen, sofern dies zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner oder anderer überwiegender Interessen geboten ist.
- ⁴ Der Gültigkeitsbereich der Bewirtschaftungsformen ist im Plan im Anhang definiert.
- ⁵ Der zuständige Gemeinderat kann für Spezialnutzungen (z.B. Parkfeld für Gehbehinderte, Parkfeld mit Ladestation für Elektrofahrzeuge, Parkverbotfeld zwecks Güterumschlag) Ausnahmeregelungen treffen. Diese Parkflächen müssen signalisiert werden.

Art. 4 Zeitliche Bewirtschaftung

- ¹ Die zeitliche Bewirtschaftung gilt für die vom Gemeinderat bezeichneten Parkieranlagen oder Zone («Weisse Zone»).
- ² Auf diesen Parkflächen gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkkarte richtet sich nach Art. 48a der Signalisationsverordnung (SSV).

- ³ Auf den bezeichneten Parkierungsanlagen und in den «Weissen Zonen» darf von Montag bis Samstag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr während maximal vier Stunden parkiert werden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Die Parkdauer für Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten richtet sich nach Art. 8.
- ⁴ Die Parkierungsanlagen und «Weissen Zonen» müssen entsprechend signalisiert werden.
- ⁵ Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Zone ausnehmen und stattdessen gemäss Art. 5 bewirtschaften.
- ⁶ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der zuständige Gemeinderat vorübergehend auf die Beschränkungen verzichten.

Art. 5 Parkieren gegen Gebühr

- ¹ Auf öffentlichen Parkplätzen mit Gebührenpflicht darf von Montag bis Sonntag jeweils von 07:00 bis 19:00 Uhr während maximal zehn Stunden parkiert werden.
- ² Der Gemeinderat kann für öffentliche Parkierungsanlagen, die einer speziellen Nutzung zugeordnet sind, die gebührenpflichtigen Zeiten verändern oder die maximale Parkdauer verkürzen.
- ³ Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der zuständige Gemeinderat vorübergehend auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Parkgebühr fest.

Art. 6 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste

Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Gemeinde Rüschtikon sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.

III Parkkarten

Art. 7 Grundsatz

- ¹ Parkkarten berechtigen unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen in den «Weissen Zonen». Auf Parkplätzen, welche nach Art. 5 bewirtschaftet werden, gelten Parkkarten nicht.
- ² Parkkarten werden ausschliesslich für Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 3.5 Tonnen erteilt.
- ³ Eine Parkkarte gewährt auch bei Ausstellung auf mehrere Kontrollschildnummern nur demjenigen Fahrzeug die Parkierungserleichterung, hinter dessen Frontscheibe sie gut sichtbar angebracht ist oder für das sie in elektronischer Form registriert ist.
- ⁴ Eine Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Anwohner- und Gewerbeparkkarten

- ¹ Für das zeitlich unbefristete Parkieren in der «Weissen Zone» werden gegen Gebühr Anwohner- und Gewerbeparkkarten ausgegeben.
- ² Die nachstehenden Personen und Betriebe haben Anspruch auf Anwohnerparkkarten, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil in der Gemeinde Rüschtikon liegt:
- a) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter der Gemeinde Rüschtikon für jedes auf ihren Namen und ihre Rüschtikoner Adresse eingelöste Fahrzeug;
 - b) Einwohnerinnen und Einwohner sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter der Gemeinde Rüschtikon für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug;

c) In der Gemeinde Rüslikon ansässige Betriebe für jedes auf ihren Namen und ihre Rüslikoner Adresse eingetragene Fahrzeug.

³ Eine Berechtigte bzw. ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihr bzw. ihm benutzte Fahrzeug bzw. benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

Art. 9 Serviceparkkarten

¹ Handwerks- und Servicebetriebe und dergleichen können Serviceparkkarten für die «Weisse Zone» erwerben.

² Die Serviceparkkarte wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Dieser Zweck muss bei der Beantragung angegeben werden.

³ Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.

⁴ Eine Berechtigte bzw. ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihr bzw. ihm benutzte Fahrzeug bzw. benutzten Fahrzeuge, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind bzw. in elektronischer Form registriert sind. Maximal können drei Fahrzeuge pro Parkkarte registriert werden.

Art. 10 Sonderparkkarten

¹ Der zuständige Gemeinderat kann Sonderparkkarten vergeben für:

- a) Personengruppen, die von der Parkraumbewirtschaftung im gleichen Mass betroffen sind wie die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 8 bis 9;
- b) einzelne Parkplätze, auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung.

² Inhalt und Umfang der Berechtigung richten sich nach den auf den Parkkarten vermerkten Auflagen und Bedingungen.

Art. 11 Besucherparkkarten

Für einzelne Tage können Besucherparkkarten erworben werden, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten.

Art. 12 Gebühren

¹ Für das Ausstellen einer Parkkarte wird im Voraus eine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkkarten und der entsprechenden Parkplätze.

³ Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte respektive bei der Erneuerung zu entrichten.

⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten fest.

Art. 13 Beschränkung der Anzahl Parkkarten

Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkkarten generell oder für einzelne Kategorien beschränken.

Art. 14 Bezug von Parkkarten

¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin von der zuständigen Abteilung ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

Art. 15 Gültigkeitsdauer

- ¹ Anwohner- und Gewerbeparkkarten werden für die Dauer von einem Jahr (365 Tage) oder einem Monat (30 Tage) ausgestellt oder elektronisch registriert.
- ² Ablaufende Jahresparkkarten werden automatisch für eine weitere Periode von einem Jahr erneuert, sofern die bezugsberechtigte Person nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer auf die Verlängerung verzichtet.
- ³ Serviceparkkarten werden für die Dauer von einem Monat (30 Tage) oder einem Kalendertag ausgestellt oder elektronisch registriert.
- ⁴ Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.

Art. 16 Erlöschen der Gültigkeit

- ¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie missbräuchlich verwendet wurden.
- ² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr verwendet werden.
- ³ Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Abteilung zu melden.

Art. 17 Rückerstattung und Ersatz

- ¹ Parkkarten können nicht rückerstattet werden.
- ² Bei Verlust der Parkkarte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr bei der zuständigen Abteilung eine Ersatzkarte beantragt werden.

IV Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 18 Vollzug

Für den Vollzug der vorliegenden Verordnung ist der Gemeinderat bzw. die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle zuständig.

Art. 19 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, werden – soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Rüschiikon mit Busse bestraft.
- ² Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüschiikon geahndet.

Art. 20 Vorbehalt

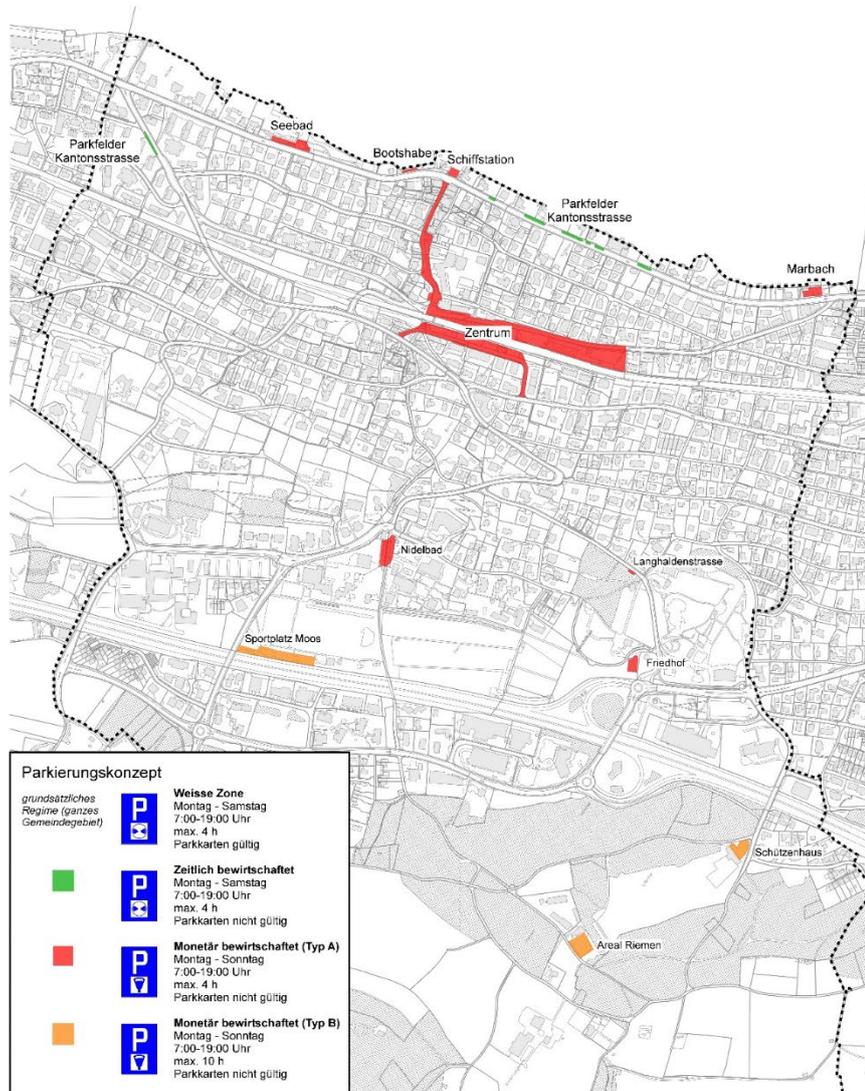
Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

V Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Die vorliegende Verordnung wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde aufgehoben, insbesondere Art. 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung.

Anhang: Bewirtschaftungsformen (Art. 3 Abs. 4)



Der Gemeindepräsident erläutert das Vorgehen betreffend Diskussionsablauf zu dieser Vorlage. Ziel soll es sein, die Parkierungsverordnung mitgestalten zu können. Zu Beginn soll eine Eintretensdebatte stattfinden, anschliessend würden die einzelnen Artikel besprochen.

Der Sicherheitsvorstand zeigt mittels seiner Präsentation (Anhang) nochmals die Beweggründe auf, weshalb der Gemeinderat überhaupt die Auffassung vertritt, Rüschnikon benötige eine Parkierungsverordnung und erläutert nochmals die seiner Auffassung nach, wichtigsten Punkte.

Diskussion

Ruedi Schellenberg (Vertreter der UVR) möchte ein paar Punkte geändert haben. Er möchte insbesondere keine Benachteiligung des Gewerbes mit der neuen Parkierungsverordnung. Immerhin zähle Rüschnikon rund 3'000 Arbeitsplätze und sei somit nicht nur eine Wohngemeinde, sondern ganz klar auch ein Arbeitsort für sehr viele auswärts wohnhafte Arbeitnehmende. Diesen Arbeitnehmenden werden mit gewissen Vorgaben dieser Parkplatzverordnung Nachteile erwachsen. Für grosse Firmen wie die 3M oder die IBM sei dies kein Problem, diese bieten grosszügige Parkplätze für ihre Arbeitnehmenden an, nicht so die kleineren und mittleren Unternehmen.

Urs Lott unterstützt den Antrag des Gemeinderats und zeigt sich erfreut, dass den auswärtigen Dauerparkierern die Stirn geboten werde.

Ernst Fischer würde es sehr begrüssen, die Gebiete Moos, Riemen und Schützenhaus gleich wie die Weisse Zone zu handhaben. Angestellte, mit einem Einkommen zwischen Fr. 5'000.00 und Fr. 6'000.00, die eine Parkgebühr von Fr. 5.00/Tag zu entrichten haben, denen falle dies ins Gewicht, auch wenn fünf Franken auf den ersten Blick wenig Geld sei.

Dr. Heinrich Isler stellt zwei Fragen zur Parkierungssituation an der Seestrasse, welche oft ein Problem für Fussgänger auf den Trottoirs sei.

Der Sicherheitsvorstand beantwortet die Fragen zur Zufriedenheit.

Erika Schmid würde es begrüssen, wenn die Anwohnerparkkarte in den rot aufgezeichneten Zonen, also Zentrum/See wenigstens an den Wochenenden gültig wäre.

Der Sicherheitsvorstand erklärt, dass die Parkkarten auf den monetären Plätzen auch für die Anwohner/innen nicht gültig sind. Das Parkkonzept sehe dies so vor.

Christian Gretener hat sein Geschäft an der Loostrasse. Er unterstützt den Antrag von R. Schellenberg, damit er für seine Mitarbeitenden auch Anwohnerparkkarten lösen kann. Bei seinem Business sei er darauf angewiesen, dass seine Leute mit dem Fahrzeug zur Arbeit erscheinen können, er sei in der Logistikbranche tätig.

Bernhard Schneider könnte sich vorstellen, dass die Anwohnerparkkarte bei den monetären bewirtschafteten Parkplätzen nur für die Wochenenden gültig wäre. Anfänglich stellt er einen entsprechenden Antrag dazu sowie einen weiteren Eventualantrag.

Die Erklärungen des **Liegenschaftenvorstands** als Mitglied der Arbeitsgruppe, dass dies nicht der Sinn des neuen Reglements sei (monetär bewirtschaftete Parkplätze im Zentrum können nicht plötzlich für Anwohner/innen mit der Anwohnerparkkarte zeitlich unbefristet benützt werden), überzeugt den Antragsteller. **Bernhard Schneider** zieht in der Folge seinen Antrag zurück.

Arno Senti befürwortet das Konzept und somit die neue Parkierungsverordnung des Gemeinderats. Das Argument, dass Angestellte von Handwerksbetrieben auf ihr Fahrzeug angewiesen seien, um früh morgens nach Rüschnikon gelangen zu können, lasse er so nicht gelten. Züge würden bereits früh in Rüschnikon ankommen, der früheste bereits ca. 05:30 Uhr.

Ruedi Schellenberg erstaunen diese vielen Argumente. Er bzw. die UVR halten an ihren Änderungsanträgen fest und sind von diesen überzeugt.

David Makay unterstützt auch namens der **CVP Rüschnikon** den gemeinderätlichen Antrag.

Der Gemeindepräsident stellt die diversen Anträge der Reihe nach zur Abstimmung. Er bedankt sich bei Ruedi Schellenberg und der UVR für die bereits vorgängig zur GV eingereichten schriftlichen Änderungsanträge.

Antrag 1

Art. 4 Abs. 3 / Antrag R. Schellenberg/UVR

Auf den bezeichneten Parkierungsanlagen und in den «Weissen Zonen» darf von Montag bis Freitag parkiert werden.

Abstimmung

Der Antrag 1 von R. Schellenberg/UVR wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Antrag 2

Art. 5 Abs. 1 / Antrag R. Schellenberg/UVR

Auf öffentlichen Parkplätzen mit Gebührenpflicht darf von Montag bis Freitag parkiert werden.

Abstimmung

Der Antrag 2 von R. Schellenberg/UVR wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Antrag 3

Art. 4 Abs. 3 / Antrag R. Schellenberg/UVR

Auf den bezeichneten Parkierungsanlagen und in den «Weissen Zonen» darf jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr parkiert werden.

Abstimmung

Der Antrag 3 von R. Schellenberg/UVR wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Antrag 4

Art. 5 Abs. 1 / Antrag R. Schellenberg/UVR

Auf öffentlichen Parkplätzen mit Gebührenpflicht darf jeweils von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr parkiert werden.

Abstimmung

Der Antrag 4 von R. Schellenberg/UVR wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Antrag 5

Art. 7 Abs. 1 / Antrag R. Schellenberg/UVR

Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf Parkplätzen in der «Weissen Zone» und auf den Parkfeldern Typ B (Sportplatz Moos, Schützenhaus, Riemen).

Abstimmung

Der Antrag 5 von R. Schellenberg/UVR wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Antrag 6

Art. 8 Abs. 1 / Antrag R. Schellenberg/UVR

Für das zeitlich unbefristete Parkieren in den «Weissen Zonen» werden gegen Gebühr Anwohner-, Gewerbe- und Mitarbeiterparkkarten ausgegeben.

Art. 8 Abs. 2, d / Antrag R. Schellenberg/UVR

Mitarbeiter der in der Gemeinde Rüslikon ansässigen Betriebe für jedes ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassene Fahrzeug.

Abstimmung

Der Antrag 6 von R. Schellenberg/UVR wird mit 45 zu 61 Stimmen (Antrag GR) abgelehnt.

Der Antrag zu Art. 12 Abs. 5 ist durch das vorherige Abstimmungsergebnis obsolet.

Die Diskussion wird vor der Schlussabstimmung nicht weiter verlangt.

Schlussabstimmung

Die Parkierungsverordnung der Gemeinde Rüslikon wird mit vereinzelt Gegenstimmen genehmigt und erlassen.

Beschluss

1. Die vorliegende Parkierungsverordnung der Gemeinde Rüslikon wird erlassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkierungsverordnung.
3. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Parkierungsverordnung wird Art. 11 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüslikon vom 11. April 2019 ausser Kraft gesetzt, da dieser nicht mehr benötigt wird («Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten»).
4. Protokollauszug an:
 - Abteilung Gesundheit/Sicherheit (aktenführend)
 - Dossier S4.30 (Verschwiegenheitsgrad 3)

20. Rechnung 2020 – Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021

20



**Politische Gemeinde
8803 Rüschnikon**

Jahresrechnung 2020

Ablieferung an Gemeinderat	19. März 2021
Abnahmebeschluss Gemeinderat	24. März 2021
Ablieferung an Rechnungsprüfungskommission	30. März 2021
Abnahmebeschluss Rechnungsprüfungskommission	10. Mai 2021
Abnahmebeschluss Gemeindeversammlung	

Inhaltsverzeichnis

Bericht, Anträge und Beschlüsse

1	Bericht des Gemeinderats	40
2	Anträge und Beschlüsse	41
3	Kurzbericht der Revisionsstelle	43
4	Vollständigkeitserklärung	45

Jahresrechnung – Finanzbericht

5	Finanzierung	47
6	Erfolgsrechnung (Funktionale Gliederung)	49
7	Erfolgsrechnung (gestufter Erfolgsnachweis)	50
8	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	51
9	Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (Funktionale Gliederung)	53
10	Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (Sachgruppen)	54
11	Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (Einzelinvestitionen)	55
12	Investitionsrechnung Finanzvermögen (Funktionale Gliederung)	60
13	Investitionsrechnung Finanzvermögen (Sachgruppen)	61
14	Investitionsrechnung Finanzvermögen (Einzelkonten nach Funktion)	62
15	Bilanz	63
16	Geldflussrechnung	65
17	Anhang	
	Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	
	Angewandtes Regelwerk	67
	Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	67
	Organisationseinheiten	69
	Finanzinformationen	
	Eventualforderungen	70
	Eigenkapitalnachweis	71
	Haushaltsgleichgewicht	72
	Finanzkennzahlen	74
	Kreditrechtliche Angaben	
	Verpflichtungskredite	75
	Gebundene Ausgabenbeschlüsse	76
18	Kreditabrechnung Primarschulhaus Dorf B, Teilinstandsetzung und Erneuerung	77
19	Kreditabrechnung Sekundarschulhaus Campus Moos, Neubau	78
20	Grafiken zur Erfolgsrechnung	79

Detaillierte Version auf www.rueschlikon.ch

Bericht, Anträge und Beschlüsse

Bericht des Gemeinderats

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 87'089'562.50 und einem Ertrag von Fr. 83'559'350.15 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 3'530'212.35 ab.

Die Aufwände sind gegenüber dem Budget um 0.80 Mio. Franken (+0.93%) höher ausgefallen, wobei die Mindereinnahmen mit minus 5.30 Mio. Franken (-5.97%) mehr zu Buche schlagen. Dies ist auch der Hauptgrund, weshalb gegenüber einem budgetierten Ertragsüberschuss von 2.57 Mio. Franken, in der Rechnung 2020 ein Aufwandüberschuss von 3.53 Mio. Franken ausgewiesen wird.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt bei Ausgaben von Fr. 5'280'001.37 und Einnahmen von Fr. 420'275.45 Nettoinvestitionen von Fr. 4'859'725.92.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt bei Ausgaben von Fr. 189'593.03 und Einnahmen von Fr. 12'631'674.87 Nettodesinvestition von Fr. 12'631'674.87.

Das zweckfreie Eigenkapital per 31. Dezember 2020 beträgt nach der Verbuchung des Aufwandüberschusses Fr. 85'772'745.67.

Die Jahresrechnung 2020 mit Details und Erläuterungen finden sich in der Beilage.

Antrag des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020** der Politischen Gemeinde Rüslikon genehmigt.
- 2 Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Rüslikon weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung			
Gesamtaufwand	Fr.	87'089'562.50	
Gesamtertrag	Fr.	83'559'350.15	
Aufwandüberschuss	Fr.	-3'530'212.35	
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen			
Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'280'001.37	
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	4'202'751.45	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-4'859'725.92	
Investitionsrechnung Finanzvermögen			
Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	189'593.03	
Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	12'821'267.90	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Desinvestition)	Fr.	12'631'674.87	
Bilanz			
Bilanzsumme	Fr.	130'849'258.49	

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Der **Bilanzüberschuss beträgt neu Fr. 65'772'745.67.**

- 3 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung, die Sonderrechnungen 2020 und die Kreditfabrechnungen der Politischen Gemeinde Rüslikon zu genehmigen.

8803 Rüslikon, 24. März 2021
Gemeinderat Rüslikon



Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident



Benno Albißer
Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020** der Politischen Gemeinde Rüslikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 24. März 2021 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		Gesamtaufwand	Fr.	87'089'562.50
		Gesamtertrag	Fr.	83'559'350.15
		Aufwandsüberschuss	Fr.	-3'530'212.35
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	5'280'001.37
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	420'275.45
		Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-4'859'725.92
Investitionsrechnung Finanzvermögen		Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	189'593.03
		Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	12'821'267.90
		Nettoinvestitionen Finanzvermögen (Desinvestition)	Fr.	12'631'674.87
Bilanz		Bilanzsumme	Fr.	130'849'258.49

Der Aufwandsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Der **Bilanzüberschuss beträgt neu Fr. 65'772'745.67.**

- 2 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rüslikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung, die Sonderrechnungen 2020 und die Kreditabrechnungen der Politischen Gemeinde Rüslikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

8803 Rüslikon, 10. Mai 2021
Rechnungsprüfungskommission Rüslikon



Bernhard Schneider
Präsident



Gian Andrea Semadeni
Vizepräsident



Tel. +41 44 444 35 55
Fax +41 44 444 35 35
www.bdo.ch

BDO AG
Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich

An die Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Rüschlikon

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnung

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rüschlikon bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung der Vorstehererschaft

Die Vorstehererschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesetz (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorstehererschaft für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesetz (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften (Gemeindegesetz (GG), 131.1, und Gemeindeverordnung (VGG), 131.11).



Tel. +41 44 444 35 55
Fax +41 44 444 35 35
www.bdo.ch

BDO AG
Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich

44

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde und den Leumund (§ 145 Gemeindegesetz (GG), 131.1) sowie die Unabhängigkeit (§ 146 Gemeindegesetz (GG), 131.1) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Zürich, 1. April 2021

BDO AG

Rico Zindel

ppa. Nils Müller

Leitender Revisor

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassener Revisionsexperte

Beilage
Jahresrechnung - Finanzbericht

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.

Vollständigkeitserklärung

Der Finanzvorstand und der Leiter Finanzen bestätigen, dass

- die Jahresrechnung den geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht und frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist;
- alle Geschäftsvorfälle in der vorliegenden Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnungen, Geldflussrechnung und Anhang) erfasst sind;
- alle Bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen in der Jahresrechnung berücksichtigt sind;
- allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Wertebussen bei der Bewertung und Festsetzung der Wertberichtigungen und Rückstellungen genügend Rechnung getragen worden sind;
- alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften, Beteiligungsverhältnisse und weitere wesentlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung vollständig und richtig aufgeführt sind;
- alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Kommentaren zur Jahresrechnung enthalten sind.

8803 Rüschikon, 10. März 2021
Gemeindeverwaltung Rüschikon


Dr. Fabian Müller
Finanzvorsteher


Cyrille Rime
Leiter Finanzen

Jahresrechnung - Finanzbericht - Grafiken

Finanzierung

	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	0.00	2'574'700.00	0.00	2'574'700.00	-	-
- Aufwandsüberschuss	3'530'212.35	0.00	3'530'212.35	0.00	-	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	28'825.18	0.00	-	-	28'825.18	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	152'134.60	248'500.00	-	-	152'134.60	248'500.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	392'943.11	670'900.00	370'531.13	663'700.00	22'411.98	7'200.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	2'111.00	0.00	2'111.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	21'170.00	12'900.00	21'170.00	12'900.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	-3'156'328.24	2'984'200.00	-3'178'740.22	3'225'500.00	-100'897.44	-241'300.00
/.						
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	4'859'725.92	6'721'600.00	4'599'724.86	6'744'500.00	260'001.06	-22'900.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-8'016'054.16	-3'737'400.00	-7'778'465.08	-3'519'000.00	-360'898.50	-218'400.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-65%	44%	-69%	48%	-39%	1054%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein. Bei einem Wert von über 100% können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100% ideal
 80 - 100% gut bis vertretbar
 50 - 80% problematisch
 0 - 50% ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Rechnung		Wasserwerk		Abwasserbeseitigung		Abfallwirtschaft	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	0,00	0,00	28'825,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	86'640,94	65'100,00	0,00	91'200,00	65'493,66	92'200,00		
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	25'766,86	12'700,00	-11'335,31	-13'500,00	7'980,43	8'000,00		
- Ertrag aus Aufwertungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
+ Einlagen in das Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Selbstfinanzierung	-60'874,08	-52'400,00	17'489,87	-104'700,00	-57'513,23	-84'200,00		
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	178'780,97	-2'900,00	81'220,09	-20'000,00	0,00	0,00		
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-239'655,05	-49'500,00	-63'730,22	-84'700,00	-57'513,23	-84'200,00		
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	-34%	1807%	22%	524%	-	-		

Erfolgsrechnung

		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)							
0	Allgemeine Verwaltung	5'787'493.46	807'584.31	6'360'000.00	1'036'300.00	6'216'733.31	904'466.92
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'218'407.13	243'170.92	1'337'400.00	221'900.00	1'306'493.99	287'268.00
2	Bildung	14'077'609.86	1'572'950.63	13'063'900.00	1'665'400.00	13'159'046.16	1'718'535.63
3	Kultur, Sport und Freizeit	1'655'907.99	153'180.42	1'693'400.00	159'100.00	1'689'562.89	197'779.24
4	Gesundheit	3'397'585.45	1'826.85	3'191'800.00		3'607'208.17	1'889.00
5	Soziale Sicherheit	8'041'205.73	3'638'740.54	7'932'900.00	3'243'800.00	7'863'845.07	3'859'563.08
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'796'506.91	630'033.80	2'944'900.00	643'800.00	2'624'259.17	804'598.80
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'191'651.16	1'706'560.58	2'255'500.00	1'738'600.00	2'187'846.80	1'792'286.87
8	Volkswirtschaft	203'414.10	874'473.50	73'100.00	786'700.00	53'755.20	605'711.45
9	Finanzen und Steuern	47'719'780.71	73'930'828.60	47'437'600.00	79'369'600.00	65'147'285.80	887'16'673.32
Total Aufwand / Ertrag		87'089'562.50	83'559'350.15	86'290'500.00	88'865'200.00	103'856'036.56	98'888'771.91
Aufwandüberschuss / Ertragsüberschuss			3'530'212.35	2'574'700.00			4'967'264.65
Total		87'089'562.50	87'089'562.50	88'865'200.00	88'865'200.00	103'856'036.56	103'856'036.56

Erfolgsrechnung

Gestuftes Erfolgsausweis		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30	Personalaufwand	11'240'359.66	11'193'800.00	11'056'598.33
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'282'851.02	7'424'200.00	7'388'272.44
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	333'279.00	595'300.00	78'215.97
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	30'936.18		73'059.16
36	Transferaufwand	66'572'332.42	65'571'800.00	63'933'661.25
37	Durchlaufende Beiträge	42'400.00		34'400.00
	Total betrieblicher Aufwand	85'502'158.28	84'785'100.00	82'564'208.15
40	Fiskalertrag	71'888'729.34	78'158'000.00	87'462'050.75
41	Regalien und Konzessionen	200.00		1'345.90
42	Ertgelte	3'800'464.07	3'830'900.00	4'318'524.73
43	Verschiedene Erträge	107.80		17'881.54
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	173'304.60	261'400.00	187'602.91
46	Transferertrag	4'771'816.53	4'318'600.00	4'705'926.78
47	Durchlaufende Beiträge	42'400.00		34'400.00
	Total betrieblicher Ertrag	80'677'022.34	86'568'900.00	96'727'732.61
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-4'825'135.94	1'783'800.00	14'163'524.46
34	Finanzaufwand	797'271.22	473'200.00	470'104.43
44	Finanzertrag	2'092'194.81	1'264'100.00	1'339'315.32
	Ergebnis aus Finanzierung	1'294'923.59	790'900.00	869'210.89
	Operatives Ergebnis	-3'530'212.35	2'574'700.00	15'032'735.35
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	20'000'000.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	-20'000'000.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-3'530'212.35	2'574'700.00	-4'967'264.65
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	790'133.00	1'032'200.00	821'723.98
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	790'133.00	1'032'200.00	821'723.98
	Total Aufwand	87'089'562.50	86'290'500.00	103'856'036.56
	Total Ertrag	83'559'350.15	88'865'200.00	98'888'771.91
	Aufwandüberschuss (-) / Ertragsüberschuss (+)	-3'530'212.35	2'574'700.00	-4'967'264.65

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Konto	Rechnung 2020	Budget 2020	Differenz	
30 Personalaufwand	11'240'359.66	11'193'800.00	46'559.66	Der Personalaufwand liegt mit Fr. 46'559.66 (+0.42%) leicht über dem Budget. Innerhalb der Verwaltung sind coronabedingt aber Unterschiede festzustellen. Während es in einzelnen Abteilungen zu weniger abgerechneten Stunden kam, mussten Bereiche wie z.B. das Seebad zusätzliches Personal anstellen, um die Einhaltung der Massnahmen zu kontrollieren. Auch bei der Schule stiegen aufgrund erhöhter Stellvertretungen die Lohnaufwendungen. Weiter stiegen die Aufwendungen für die integrierte Sonderschulung für Kinder mit Lernschwächen. Insgesamt stiegen die Aufwendungen bei der Schule um 0.250 Mio. Franken (5.7%). Für Mehrleistungen und Ferientguthaben der Mitarbeitenden mussten 0.226 Mio. Franken verbucht werden.
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'282'851.02	7'424'200.00	-141'348.98	Während in einigen Abteilungen aufgrund der Pandemie die Sach- und übrigen Betriebsaufwendungen rückläufig waren, mussten in anderen Bereichen Mehraufwendungen wie zum Beispiel für Desinfektionsutensilien, vermehrte Publikationen, Zusatzkosten zur Einhaltung der Massnahmen usw. verbucht werden. Im Bereich Liegenschaften führte die Anwendung der Vorgaben der Buchungsvorgaben des HRM2 dazu, dass Planungskosten in der Erfolgsrechnung verbucht werden mussten. Dadurch wurde die Investitionsrechnung entlastet. Über alle Bereiche hinweg belaufen sich die Minderkosten auf Fr. 141'348.98 resp. minus 1.9%.
33 Abschreibungen VV	333'279.00	595'300.00	-262'021.00	Die in Betrieb genommenen Investitionen liegen unter dem Budget, was zu weniger Abschreibungen führt. Für ein Projekt, welches nicht wie bisher projektiert weiterverfolgt wird, mussten ausserplanmässige Abschreibungen verbucht werden.
34 Finanzaufwand	797'271.22	473'200.00	324'071.22	Der Finanzaufwand, welcher auch die Aufwendungen für die Finanzliegenschaften beinhaltet, liegt im Bereich der Liegenschaften mit Fr. 369'984.45 über dem Budget. Analog zu den Verwaltungsliegenschaften wurden hier Planungskosten aus den Jahren 2019 und 2020 nachträglich korrigiert und zugunsten der Investitionsrechnung Finanzvermögen der Erfolgsrechnung belastet. Die übrigen Finanzaufwendungen liegen unter Budgetwert.
35 Einlagen in Fonds & Spezialfinanzierung	30'936.18	0.00	30'936.18	Die Wasserversorgung hat besser abgeschlossen als budgetiert und konnte statt einer Entnahme eine Einlage in die Spezialfinanzierung vornehmen. Darüber hinaus wurden dem Fonds für Legate und Stiftungen des Fremdkapitals Fr. 2'111.00 eingelegt.

36	Transferaufwand	66572332.42	65571800.00	1'000'532.42	Im Bereich der Schule (+0.698 Mio.) mussten für die Löhne der Lehrpersonen und Sozialpädagogen, welche Kosten dem Kanton zu entrichten sind, Mehrkosten verbucht werden. Für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und die Asylbetreuung fielen aufgrund von beruflichen Integrationsmassnahmen erhöhte Aufwendungen an. Im Bereich der Pflegefinanzierung ist eine Zunahme von ambulanten Spitexleistungen zu verbuchen. Insgesamt lagen die Mehraufwendungen bei der Abteilung Soziales bei 0.427 Mio. Franken. Die Ausgaben für den Finanzausgleich belaufen sich wie budgetiert auf 46.56 Mio. Franken. In Zusammenhang mit Covid 19 wurden an das Rüschliker Gewerbe a fonds perdu Beiträge in der Höhe von Fr. 50'000 bewilligt. Der Kanton finanziert diese Hilfe mit Fr. 35'100 (siehe Konto 46).
37	Durchlaufende Beiträge	42400.00	0.00	42'400.00	Weiterleitung der vereinnahmten Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten an den Kanton. Die Einnahme erfolgt auf Konto 47.
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00	
39	Interne Verrechnungen	790'133.00	1'032'200.00	-242'067.00	Die internen Verrechnungen sind tiefer ausgefallen. Grund dafür sind budgetierte interne Dienstleistungen, welche nun direkt über den Lohnaufwand belastet werden.
40	Fiskalertrag	71'888'729.34	78'158'000.00	-6'269'270.66	Die Steuereinnahmen für natürliche Personen liegen mit 9.96 Mio. Franken (-14.68%) unter dem Budgetwert; die Steuern juristischer Personen dafür mit 3.42 Mio. Franken über dem Budget. Insgesamt konnten 6.27 Mio. Franken (-8.02%) weniger an Steuern eingenommen werden. Der Rückgang an Steuereinnahmen ist geringer, als im September 2020 in Hochrechnung und Budget- und Planungsphase 2021 angenommen. Gegen Ende Jahr hat sich bei den Steuereinnahmen eine Erholung feststellen lassen.
42	Entgelte	3'800'464.07	3'830'900.00	-30'435.93	Gegenüber dem Budget fallen Mindererträge von Fr. 30'435.93 (-0.79%) an.
44	Finanzertrag	2'092'194.81	1'264'100.00	828'094.81	Der Mehrertrag ist auf den Verkaufsgewinn von Landabtretungen in der Höhe von 0.42 Mio. Franken und eine Marktwerberichtigung von Aktien in Höhe von 0.21 Mio. Franken. Weiter konnten mehr Zinsen auf Steuern verbucht werden.
45	Entnahmen aus Fonds & Spezialfinanzierung	173'304.60	261'400.00	-88'095.40	Die Entnahmen fielen tiefer aus als vorgesehen. Dies aufgrund des Überschusses der Wasserversorgung, welcher in Konto 35 zu einer Einlage in die Spezialfinanzierung führte.
46	Transferertrag	4'771'816.53	4'318'600.00	453'216.53	Im Bereich Soziales konnten aufgrund höherer Aufwendungen (siehe Konto 36) höhere Staatsbeiträge von 0.36 Mio. Franken verbucht werden. Für integrierte Sonderschulung stiegen ebenfalls die Staatsbeiträge. Weiter hat der Kanton an die Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Covid 19 der Gemeinde Fr. 35'100 Beiträge geleistet.
47	Durchlaufende Beiträge	42400.00	0.00	42'400.00	Weiterleitung der vereinnahmten Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten an den Kanton. Die Ausgabe erfolgt auf Konto 37.
49	Interne Verrechnungen	790'133.00	1'032'200.00	-242'067.00	Die internen Verrechnungen sind tiefer ausgefallen. Grund dafür sind budgetierte interne Dienstleistungen, welche nun direkt über den Lohnaufwand belastet werden.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)							
0	Allgemeine Verwaltung	587'958.47	0.00	1'980'000.00	0.00	1'083'502.73	0.00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	18'521.20	0.00	550'000.00	0.00	0.00	0.00
2	Bildung	2'112'041.42	21'332.15	2'364'500.00	75'000.00	1'292'690.99	-45'465.70
3	Kultur, Sport und Freizeit	242'718.73	0.00	0.00	0.00	239'132.55	0.00
4	Gesundheit	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	954'450.50	0.00	0.00	0.00	34'950.65	0.00
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	705'366.69	0.00	1'825'000.00	0.00	455'884.58	0.00
7	Umweltschutz und Raumordnung	658'944.36	398'943.30	977'100.00	900'000.00	458'019.49	694'827.85
8	Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen		5'280'001.37	420'275.45	7'696'600.00	975'000.00	3'564'180.99	649'362.15
Nettoinvestitionen		0.00	4'859'725.92	0.00	6'721'600.00	0.00	2'914'818.84
Total		5'280'001.37	5'280'001.37	7'696'600.00	7'696'600.00	3'564'180.99	3'564'180.99

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
50	Sachanlagen	5083'502.17	6'450'000.00	3'132'831.64
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	93'502.40	834'500.00	221'054.70
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalen	0.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	102'996.80	412'100.00	210'294.65
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionsausgaben	5'280'001.37	7'696'600.00	3'564'180.99
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückstellungen	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	420'275.45	975'000.00	649'362.15
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionseinnahmen	420'275.45	975'000.00	649'362.15
	Investitionen Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	5'280'001.37	7'696'600.00	3'564'180.99
	Total Investitionseinnahmen	420'275.45	975'000.00	649'362.15
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-4'859'725.92	-6'721'600.00	-2'914'818.84
				Nettoinvestitionen (-)

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Institutionelle Gliederung - Einzelinvestitionen		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Präsidiales			50'000.00		91'405.80	
010	Exekutive/Legislativ					91'405.80	
0120	Exekutive/Gemeinderat					20'496.95	
INV00043	Glasfaserkabel, Planungskredit					20'496.95	
0130	Kulturpflege					70'908.85	
INV00001	Ferienkolonieverein Casa San Roco, Erneuerung Wasserleitung					70'908.85	
020	Allg. Verwaltung						
0200	Kanzlei						
INV00100	Anschaffung Geschäftsverwaltungssoftware						
1	Finanzen/Steuern	519.35				72'367.50	
100	Finanzen	519.35				72'367.50	
1000	Finanzverwaltung	519.35				72'367.50	
INV00039	ERP-Systeme, Anpassung	519.35				72'367.50	
2	Tiefbau/Werke	934'786.59	398'943.30	2'802'100.00	900'000.00	818'250.37	694'827.85
200	Tiefbau	275'842.23		1'825'000.00		455'884.58	
2000	Gemeindestrassen	155'735.33		1'825'000.00		455'884.58	
INV00020	ST, Trottoirüberfahrt Langentannenstrasse/Säumerstrasse, Anpassung	-3'181.85		110'000.00		3'181.85	
INV00026	ST, Trennsystem Marbach, 5. Etappe Meteor- und Schmutzwasser	8'367.65		110'000.00		6'229.70	
INV00029	Stützmauer SBB Dorfstrasse, Sanierung			180'000.00			
INV00031	Öffentliche Beleuchtung, Umstellung LED-Systemsteuerung 2. Etappe	5'347.45		45'000.00		100'947.75	
INV00101	Parkierungskonzept inkl. Umsetzung	39'067.95		35'000.00			
INV00110	Umlegung Park&Rail Parkplätze			20'000.00			
INV00114	ST, Alemannenweg, Instandstellung	106'892.36		100'000.00			
INV00006	Bahnhof Nord, Erweiterung PU Süd bis Pilgerweg	-154'810.13		370'000.00		154'810.13	
INV00102	Bahnhof Nord, Bahnhofplatz und -strasse			320'000.00			
INV00019	BUWAHAR Weidstrasse	-44'000.05		350'000.00		44'000.05	
INV00023	Kommunalfahrzeuge, Ersatz 2019	2'260.65				60'167.20	
INV00034	Weihnachtsbeleuchtung					86'547.90	
INV00111	Kommunalfahrzeuge, Ersatz 2020	195'791.30		185'000.00			
2050	Buswartehäuschen und Bushaltestellen	120'106.90					
INV00019	BUWAHAR Weidstrasse	120'106.90					
210	Land-/Forstwirtschaft, Grünanlagen			100'000.00			
2120	Energietstadt			100'000.00			

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Institutionelle Gliederung - Einzelinvestitionen		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
INV00035	Seewasser-Wärmeverbund			100'000.00			
220	Werke	658'944.36	398'943.30	877'100.00	900'000.00	362'365.79	694'827.85
INV00025	Wasserversorgung	377'295.62	198'514.65	447'100.00	450'000.00	151'938.82	347'694.00
INV00027	WL, Feldimmoosstrasse, Ersatz Wasserleitung	105'286.88				10'000.00	
	WL, Trennsystem Marbach, 5. Etappe Meteor- und Schmutzwasser	12'235.66		35'000.00		2'553.02	
INV00188	HTRK, Moorleitung, Erneuerung (Rotenturm-Forren bis Ratenstrasse)	1'175.60					
INV00195	HTRK, Moorleitung, Vorprojekt Ersatz	10'874.60					
INV00199	HTRK, Transportleitung Obere Bergstrasse, Ersatz	252'974.90					
INV00196	HTRK, Luft-Aufbereitungsanlage Biberbrugg, Ersatz	32'887.40					
INV00197	HTRK, Messgeräte, Ersatz	2'388.59					
INV00198	HTRK, Rohwasserpumpen, Sanierung	7'386.40					
INV00033	WL, TRKL (Seewasserwerk)	1'510.88					
INV00117	WL, Zweckverband Seewasserwerk TRKL	89'961.51		92'100.00			
INV00030	HTRK, Erneuerung Transport- und Quellwasserleitung	-139'385.80		320'000.00		139'385.80	
INV00036	Wasser Anschlussgebühren		198'514.65		450'000.00		347'694.00
2210	Abwasserbeseitigung	281'648.74	200'428.65	430'000.00	450'000.00	210'426.97	347'133.85
INV00024	Bahnhofstrasse 24, Kanalumlegung	3'055.20				173'476.74	
INV00028	KN, Trennsystem Marbach, 5. Etappe Meteor- und Schmutzwasser	267'838.44		250'000.00		299'48.51	
INV00112	Kanalisation Alpenstrasse	10'755.10		150'000.00		7'001.72	
INV00113	KN, Massnahmen Verbands GEP			30'000.00			
INV00037	Abwasser, Anschlussgebühren		200'428.65		450'000.00		347'133.85
6	Schule	50'636.00		64'500.00		19'009.05	
600	Schulungsverwaltung	50'636.00		64'500.00		19'009.05	
INV00003	PMI Scolari, Upgrade	-16'378.80		64'500.00		19'009.05	
INV00122	PUPIL, Schulverwaltungssoftware	67'014.80					
7	Hochbau/Planung	52'864.20				344'238.45	
710	EDV	52'864.20				344'238.45	
7100	EDV	52'864.20				344'238.45	
INV00002	Anschaffung EDV-Anlagen (Hardware)	10'517.15				235'057.25	
INV00002	Anschaffung EDV-Anlagen (Software)	42'347.05				109'181.20	
8	Liegenschaften	4'241'195.23	21'332.15	4'710'000.00	75'000.00	2'218'909.82	-45'465.70
810	Gebäude Verwaltungsvermögen	1'489'025.42		1'860'000.00		742'053.53	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Institutionelle Gliederung - Einzelinvestitionen		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8100	Gemeindehaus	636'509.05		550'000.00		404'727.95	
INV00012	Gemeindehaus, Sanierung Aussenanlagen Süd	153'826.95		150'000.00		34'308.00	
INV00007	Gemeindehaus, Wertermassnahmen Fassade, Fenster und Ersatz Fensterläden	25'019.70				247'023.25	
INV00104	Gemeindehaus, Sanierung Archiv	402'693.05		300'000.00			
INV00193	Gemeinderatszimmer, Umbau	7'523.55					
INV00010	Gemeindehaus, Neumöblierung Etappe 2019	26'831.45					
INV00011	Gemeindehaus, Neumöblierung Etappe 2020	20'614.35		100'000.00			
8103	Villa und Parkanlage Oetikergut	191.10				139'546.65	
INV00015	Oetikergut, Ersatz Aufzugsanlage					80'590.40	
INV00016	Oetikergut, Sanierung Garagengebäude	191.10				58'956.25	
8107	Friedhofsgebäude und Umgebung					95'653.70	
INV00014	Friedhof, Sanierung Grabzüge					95'653.70	
8112	Bahnhofstrasse 72	954'450.50					
INV00121	Erwerb Liegenschaft, Bahnhofstrasse 72 (Grundstück)	380'000.00					
INV00121	Erwerb Liegenschaft, Bahnhofstrasse 72 (Gebäude)	530'454.30					
INV00128	Bahnhofstrasse 72, Gesamtsanierung	43'996.20					
8150	Diverse Grundstücke und Gebäude VV	-102'125.23		1'310'000.00		102'125.23	
INV00005	Bahnhof Nord, Weingartenstrasse und Parkanlage	-102'125.23		1'310'000.00		102'125.23	
820	Sport- und Freizeitanlagen	690'764.39		550'000.00		168'223.70	
8202	Seebad	126'636.05				168'223.70	
INV00008	Seebad, Wertermassnahmen	126'636.05					
8206	Schützenhaus inkl. Scheibenstand	18'521.20		550'000.00		168'223.70	
INV00109	Schützenhaus, Sanierung natürlicher Kugelfang (Erdreich)	18'521.20		550'000.00			
INV00108	Schützenhaus, Erstellung künstlicher Kugelfang Kurzdistanzanlage						
8207	Bahnhof Nord, Weingartenpark und -strasse	156'875.98					
INV00185	Bahnhof Nord, Weingartenpark und -strasse	40'793.30					
INV00185	Bahnhof Nord, Weingartenpark und -strasse	116'082.68					
8208	Bahnhof Nord, Bahnhofplatz und -strasse	34'098.71					
INV00186	Bahnhof Nord, Bahnhofplatz und -strasse	29'163.94					
INV00186	Bahnhof Nord, Bahnhofplatz und -strasse	4'934.77					
8209	Bahnhof Nord, Personenunterführung	354'632.45					
INV00187	Bahnhof Nord, Personenunterführung	162'930.71					
INV00187	Bahnhof Nord, Personenunterführung	45'726.30					
INV00187	Bahnhof Nord, Personenunterführung	145'975.44					

Investitionsrechnung - Einzelinvestitionen

Institutionelle Gliederung - Einzelinvestitionen		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
830	Schulliegenschaften	2'061'405.42	21'332.15	2'300'000.00	75'000.00	1'308'632.59	-45'465.70
8300	Primarschulhaus Dorf A	23'392.00				105'641.45	
INV00052	Schulanlage Dorf, Evakuierungsanlage					96'847.15	
INV00098	Schulliegenschaften, Anschaffung Maschinen und Geräte					8'794.30	
INV00131	Primarschulhaus Dorf A, Ersatz Präsentationstechnik und Beleuchtung	23'392.00					
8301	Primarschulhaus Dorf B					333'152.56	
INV00045	Schulanlage Dorf, Sanierung Kanalisation					49'963.75	
INV00054	Primarschulhaus Dorf B, Teilinstandsetzung und Erneuerung					214'737.06	
INV00055	Primarschulhaus Dorf B, Ersatz Bühnentechnik und Multimediaanlage Singsaal					46'067.75	
INV00098	Schulliegenschaften, Anschaffung Maschinen und Geräte					22'384.00	
8302	Mehrzweckgebäude Gulliver	324'077.90		250'000.00		55'232.80	
INV00105	Mehrzweckgebäude Gulliver, Betriebsoptimierung technische Anlagen	324'077.90		250'000.00			
INV00098	Schulliegenschaften, Anschaffung Maschinen und Geräte					55'232.80	
8303	Primarschulhaus Moos	630'973.97		1'400'000.00		625'946.13	
INV00004	Primarschulhaus Moos, Sanierung Klassenzimmer Trakt A	42'242.10				235'492.30	
INV00013	Schulanlage Moos, Trakt C	260'622.57		850'000.00		296'154.13	
INV00106	Primarschulhaus Moos, Sanierung Klassenzimmer Trakt B	219'840.97		300'000.00			
INV00107	Primarschulhaus Moos, Sanierung Klassenzimmer und Lehrerzimmer Trakt M	108'268.33		200'000.00			
INV00119	Primarschulhaus Moos, Sanierung Gebäudehülle					30'365.60	
INV00120	Primarschulhaus Moos Sanierung Pausenplatz					-25'491.85	
INV00098	Schulliegenschaften, Anschaffung Maschinen und Geräte					89'425.95	
INV00103	Ehemalige Zwißchutzanlage Moos, Planung und Durchführung Rückbau			50'000.00			
8304	Sekundarschulhaus Moos	1'133'108.10	21'332.15	150'000.00	75'000.00	103'562.45	-45'465.70
INV00099	Sekundarschulhaus Moos, Schulausweiterung	1'090'443.75		150'000.00		157'781.55	
INV00118	ZV Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon	42'664.35				-90'931.35	
INV00098	Schulliegenschaften, Anschaffung Maschinen und Geräte					36'712.25	
INV00099	Sekundarschulhaus Moos, Schulausweiterung						
INV00118	ZV Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon		21'332.15		75'000.00		-45'465.70
8306	Suntenwiese					34'950.65	
INV00017	Suntenwiese, Werterhaltungsmassnahmen (Fassade, Erdbenenertüchtigung)					31'432.90	
INV00098	Schulliegenschaften, Anschaffung Maschinen und Geräte					3'517.75	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Institutionelle Gliederung - Einzelinvestitionen		Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8307	Sportanlagen	-50'146.55		500'000.00		50'146.55	
INV00009	Planung Sportanlagen	-50'146.55				50'146.55	
INV00009	Planung Sportanlagen		420'275.45	7'696'600.00	975'000.00	3'564'180.99	649'362.15
	Nettoinvestition	5'280'001.37	4'859'725.92	6'721'600.00	6'721'600.00	2'914'818.84	2'914'818.84
		5'280'001.37	5'280'001.37	7'696'600.00	7'696'600.00	3'564'180.99	3'564'180.99

Investitionsrechnung Finanzvermögen

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung)						
9 Finanzen und Steuern	189'593.03	12'821'267.90	810'000.00	12'390'900.00	241'574.87	
Total Ausgaben / Einnahmen	189'593.03	12'821'267.90	810'000.00	12'390'900.00	241'574.87	0.00
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss	12'631'674.87		11'580'900.00			241'574.87
Total	12'821'267.90	12'821'267.90	12'390'900.00	12'390'900.00	241'574.87	241'574.87

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
70	Investitionen in Sachanlagen	-240'774.87	810'000.00	241'574.87
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	12'867.90	0.00	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	417'500.00	0.00	0.00
Total Ausgaben		189'593.03	810'000.00	241'574.87
80	Verkauf von Sachanlagen	12'808'400.00	12'390'900.00	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	12'867.90	0.00	0.00
Total Einnahmen		12'821'267.90	12'390'900.00	0.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		189'593.03	810'000.00	241'574.87
Total Einnahmen		12'821'267.90	12'390'900.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		12'631'674.87	11'580'900.00	-241'574.87
		Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)		

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Einzelkonten nach Funktionen	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9 FINANZEN UND STEUERN						
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	189'593.03	12'821'267.90	810'000.00	12'390'900.00	241'574.87	
963 Liegenschaften des Finanzvermögens	189'593.03	12'821'267.90	810'000.00	12'390'900.00	241'574.87	
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	188'793.03	12'821'267.90	810'000.00	12'390'900.00	241'574.87	
7000.00 Investitionen in Grundstücke	-241'574.87				241'574.87	
7040.00 Investitionen in Gebäude / Hochbauten						
7240.00 Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Gebäuden / Hochbauten	12'867.90					
7700.00 Übertragung von realisierten Gewinnen aus Grundstücken in die Erfolgsrechnung	417'500.00					
8000.00 Verkauf von Grundstücken		417'500.00				
8040.00 Verkauf von Gebäuden / Hochbauten		12'390'900.00		12'390'900.00		
8740.00 Übertragung von realisierten Verlusten aus Gebäuden / Hochbauten		12'867.90				
969 Finanzvermögen, n.a.g.	800.00					
9690 Finanzvermögen, n.a.g.	800.00					
7090.00 Investitionen in übrige Sachanlagen	800.00					
Nettoinvestition	189'593.03	12'821'267.90	810'000.00	12'390'900.00	241'574.87	
	12'631'674.87		11'580'900.00			241'574.87
	12'821'267.90		12'390'900.00		241'574.87	241'574.87

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2020
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		20'009'309.23
101 Forderungen	43'436'764.80	61'539'004.05
102 Kurzfristige Finanzanlagen	41'619'662.25	
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	377'803.10	157'918.89
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	28'011.45	33'576.55
Umlaufvermögen	85'462'241.60	81'739'808.72
107 Finanzanlagen	3'554'100.00	3'815'378.00
108 Sachanlagen FV	48'873'059.87	36'240'585.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	52'427'159.87	40'055'963.00
Total Finanzvermögen	137'889'401.47	121'795'771.72
140 Sachanlagen VV	3'595'615.43	7'971'350.27
142 Immaterielle Anlagen	200'729.69	248'444.97
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	13'200.00	13'200.00
146 Investitionsbeiträge	777'158.84	820'491.53
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	4'586'703.96	9'053'486.77
Total Verwaltungsvermögen	4'586'703.96	9'053'486.77
Total Aktiven	142'476'105.43	130'849'258.49
* Total Anlagevermögen	57'013'863.83	49'109'449.77

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2020
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	-22.450.788,29	-24.531.771,88
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-10.029.262,80	-29.837,68
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	-939.373,14	-1.149.573,43
205 Kurzfristige Rückstellungen	-591.517,70	-375.340,45
Kurzfristiges Fremdkapital	-34.010.951,93	-26.086.523,44
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-10.516.389,41	-10.486.551,73
208 Langfristige Rückstellungen	0,00	0,00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	-600.301,89	-581.242,89
Langfristiges Fremdkapital	-11.116.691,30	-11.067.794,62
Total Fremdkapital	-45.127.643,23	-37.154.318,06
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	-7.794.518,33	-7.671.208,91
291 Fonds im Eigenkapital	-250.985,85	-250.985,85
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0,00	0,00
293 Vorfinanzierungen	0,00	0,00
Zweckgebundenes Eigenkapital	-8.045.504,18	-7.922.194,76
294 Finanzpolitische Reserve	-20.000.000,00	-20.000.000,00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0,00	0,00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0,00	0,00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	-69.302.988,02	-65.772.745,67
Zweckfreies Eigenkapital	-89.302.988,02	-85.772.745,67
Total Eigenkapital	-97.348.462,20	-93.694.940,43
Total Passiven	-142.476.105,43	-130.849.258,49

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode	Rechnung 2020	Rechnung 2019
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-3'530'212.35	-4'967'264.65
Abnahme / Zunahme Forderungen	382'943.11	136'614.81
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-19'793'231.04	-30'060'912.11
Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	219'884.21	144'426.09
Abnahme / Zunahme / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	-5'565.10	3'515.80
Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-260'478.00	
Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)		
Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	-404'632.10	
Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)		
Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufskosten FV		
Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	2'143'016.69	417'144.48
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-24'126.86	573'261.72
Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-166'808.75	-57'258.80
Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	-142'368.42	-114'543.75
Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00	20'000'000.00
Aktivierung Eigenleistungen	0.00	-2'806.55
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)	-21'571'578.61	-13'927'822.96
Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen		-3'564'180.99
Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	-5'280'001.37	649'362.15
= Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	420'275.45	
Übertragungen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	-4'859'725.92	-2'914'818.84
Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	234'327.15	-311'012.26
Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	-49'368.50	-68'631.50
Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
Aktivierung Eigenleistungen	0.00	2'806.55
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-4'674'767.27	-3'291'656.05

+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	-261'278.00	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	260'478.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	12'632'474.87	-241'574.87
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	404'632.10	0.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+	Übertragungen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	13'036'306.97	-241'574.87
	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	8'361'539.70	-3'533'230.92
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-9'989'425.12	10'000'563.69
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	-29'837.68	-10'029'262.83
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-128'110.76	3'567.19
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-62'043.10	100'098.00
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-10'217'416.66	74'966.05
	Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-23'427'455.57	-17'386'087.83
	Stand Flüssige Mittel per 1.1.	43'436'764.80	60'822'852.63
	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	20'009'309.23	43'436'764.80
	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-23'427'455.57	-17'386'087.83

Anhang

Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

Angewandtes Regelwerk

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Jahresrechnung beruht auf dem Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1), der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG; LS 131.11) und dem Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

Regelwerk

Die Rechnungslegung orientiert sich an den Standards des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen („True and Fair View“-Prinzip) und richtet sich nach den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Stetigkeit, der Periodenabgrenzung und der Bruttodarstellung. In Abweichung vom Prinzip der Bruttodarstellung sind Aufwandsminderungen beim Personalaufwand zulässig. Der **Ressourcenausgleich** ist von der Periodenabgrenzung ausgenommen. **Er wird gemäss § 119 Abs. 2 GG nicht zeitlich abgegrenzt.**

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

Bilanzierungsgrundsätze

Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Verpflichtungen werden bilanziert, wenn deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ihre Erfüllung sicher oder wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führen wird und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.

Die Vermögenswerte werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veraussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Verpflichtungen gegenüber Sonderrechnungen werden dem Fremdkapital zugerechnet.

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer werden aktiviert, sofern ihr Anschaffungswert über der **Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000** liegt (GR-Beschluss Nr. 56 vom 14. Juni 2017). Für Grundstücke, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Positionen des Finanzvermögens werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze bilanziert. Bei den Verpflichtungen kommt die **Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 50'000** nur bei den Rückstellungen zur Anwendung. Alle übrigen Positionen der Verbindlichkeiten im Fremdkapital werden unabhängig von der Wesentlichkeitsgrenze bilanziert.

Beim Übergang zum HRM2 wurde keine **Neubewertung des Verwaltungsvermögens** gemäss § 179 Abs. 1 lit. c. GG vorgenommen.

Anhang

Die Steuererträge werden nach dem Soll-Prinzip abgegrenzt. Das heisst, dass Ende Jahr alle Steuerguthaben für das betreffende Jahr verbucht sind, für die Rechnungen ausgestellt wurden. Das Soll-Prinzip entspricht nicht vollumfänglich dem Ansatz der periodengerechten Verbuchung, da keine Schätzungen zur Differenz der definitiv geschuldeten Steuern getätigt werden.

Bewertungsgrundsätze

Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Das Grundeigentum im Finanzvermögen wird in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet. **Die letzte Bewertung des Grundeigentums im Finanzvermögen fand per 01.01.2019 statt.**

Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert. Erhaltene Investitionsbeiträge werden mit den Investitionsausgaben verrechnet (Aktivierung der Nettoinvestitionen). Die Positionen des VV, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig nach Anlagekategorie über die festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. Die zugrunde liegenden Nutzungsdauern ergeben sich aus dem Mindeststandard gemäss § 132 Abs. 3 GG in Verbindung mit Ziffer 4 VGG. Das Verwaltungsvermögen wird jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Ist eine dauernde Wertminderung absehbar, wird der bilanzierte Wert berichtigt.

Positionen des Fremdkapitals und des Eigenkapitals werden grundsätzlich zu Nominalwerten bilanziert.

Bereichsspezifische Regelungen (Anlagekategorien und Nutzungsdauern)

Bei folgenden Aufgabenbereichen werden Branchenregelungen angewendet:

Wasserwerk: Branchenregelung, Aktivierungsgrenze Fr. 50'000 GR-Beschluss Nr. 14, Juni 2017
Abwasserwerk: Branchenregelung, Aktivierungsgrenze Fr. 50'000 GR-Beschluss Nr. 14, Juni 2017
Abfall: Branchenregelung, Aktivierungsgrenze Fr. 50'000 GR-Beschluss Nr. 14, Juni 2017

Interne Zinsen

Der Zinssatz für die internen Verzinsungen gemäss § 36 VGG beträgt gemäss GR-Beschluss Nr. 48 vom 19. Juni 2019 0.5%. Verzinnt wird der Wert Anfang Jahr.

Verzinnt werden

- a) die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Sonderrechnungen,
- b) die Guthaben und Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber Spezial- und Vorfinanzierungen der Eigenwirtschaftsbetriebe,
- c) die Liegenschaften des Finanzvermögens,
- d) das Verwaltungsvermögen der Eigenwirtschaftsbetriebe.

Anhang

Organisationseinheiten

In der Gemeinderechnung integriert

Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde grundsätzlich als Einheit geführt. Sie besteht aus der Hauptrechnung einschliesslich Spezialfinanzierungen und den Sonderrechnungen. Die Jahresrechnung beinhaltet die Gemeindelegislative, die Gemeindeexekutive, die gesamte Gemeindeverwaltung, die Eigenwirtschaftsbetriebe sowie die Rechtspflege auf kommunaler Ebene.

Folgende Organisationen verfügen über eine autonome Verwaltungsorganisation:

- Friedensrichteramtsamt
- Betreibungsamt
- Zivilstandsamt

Die Teilrechnungen dieser Organisationen werden am Ende des Rechnungsjahres in die allgemeine Gemeinderechnung integriert.

Nicht in der Gemeinderechnung konsolidiert

Die Beteiligungen im Verwaltungsvermögen umfassen Organisationen des öffentlichen Rechts (selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt oder Zweckverband) oder des Privatrechts (beispielsweise AG, Stiftung, Verein), welche öffentliche Aufgaben erfüllen. Die Gemeinde ist als Mitglied oder Eigentümerin an diesen Organisationen beteiligt. Diese Organisationen werden nicht in die Gemeinderechnung konsolidiert, sondern im Beteiligungsspiegel ausgewiesen.

Folgende Organisationen, an denen die Gemeinde zu mehr als 50 % beteiligt ist und damit einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, werden in der Jahresrechnung nicht erfasst:

- Zweckverband Gemeinderechtspflege Kilchberg-Rüschlikon
- Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschlikon

Der Beteiligungsspiegel enthält weiterführende Informationen.

Anhang

Eventualforderungen

Schuldner	Art der Forderung	Datum	Verfallzeit	Forderung Zinssatz und Betrag Zinstermin	Sicherheiten	Hinweise auf verdeckte Risiken
keine						

Anhang

Eigenkapitalnachweis

Veränderungen	Stand 31.12.2019	Umbuchung Neubewertung*	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital		Fonds		Finanzpolitische Reserve		Marktwertreserve Finanzinstrumente		Jahresergebnis Aufwändü	Stand 31.12.2020
			Einlage	Entnahme	Einlage	Entnahme	Einlage	Entnahme	Veränderung	Ertragsü.		
2800 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	7794516.33											7 671 208.91
Wasserwerk	2'211'148.92			-86'640.94								2'124'507.98
Abwasserbeseitigung	4'553'824.08		28'825.18									4'582'646.26
Abfallwirtschaft	1'029'546.33			-65'493.66								964'054.67
	0.00											0.00
2810 Fonds im Eigenkapital	250'985.85											250'985.85
Ersatzabgaben für Parkplatzbauten	244'234.00											244'234.00
Forstreserverfonds	6'751.85											6'751.85
	0.00											0.00
2840 Finanzpolitische Reserve	20'000'000.00											20'000'000.00
2850 Aufwertungsreserve*												0.00
Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt	0.00											0.00
Aufwertungsreserve Wasserwerk	0.00											0.00
Aufwertungsreserve Abwasserbeseitigung	0.00											0.00
Aufwertungsreserve Abfallwirtschaft	0.00											0.00
	0.00											0.00
2860 Neubewertungsreserve FV												0.00
2861 Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten												0.00
2890 Jahresergebnis	-4'967'264.65	4'967'264.65									-3'530'212.35	-3'530'212.35
2899 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	74'270'222.67	-4'967'264.65										69'302'958.02
Total	97'348'462.20	0.00	28'825.18	-152'134.60	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	-3'530'212.35	93'694'940.43

Anhang

Haushaltsgleichgewicht

Ausgleich des Budgets

Regel: Der Gemeindesteuereffuss wird grundsätzlich so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung des Budgets ausgeglichen ist (§ 92 Abs. 1 GG).

Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) gemäss Budget	2'574'700.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	Aufwandüberschuss (-) gemäss Jahresrechnung	-3'530'212.35

Als Bemessungszeitraum des mittelfristigen Ausgleichs gelten sieben Jahre, d.h. die zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

Zulässiger Aufwandüberschuss

Regel: Pro Jahr darf ein Aufwandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3% des Steuerertrags budgetiert werden (§ 92 Abs. 2 GG). Ist das Finanzvermögen grösser als das Fremdkapital [Nettovermögen], darf von Abs. 2 abgewichen und bis zur Höhe der Differenz ein Aufwandüberschuss budgetiert werden (§ 92 Abs. 3 GG). Falls Einlagen in die Vorfinanzierungen (§ 90 Abs. 3 GG) oder in die Reserve (§ 123 Abs. 2 GG) budgetiert werden, darf im Budget kein Aufwandüberschuss resultieren.

Die Regelung ist für die Jahresrechnung nicht relevant.

Anhang

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen

Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden folgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt, zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert sind. Ein höheres Eigenkapital bedeutet mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und eine bessere Bonität gegenüber den Kreditgebern.

	2021	2022	2023
2020			
70%	71%	69%	60%

Ø
68%

Richtwerte
> 25 %
genügend
< 25 %
ungenügend

Zinsbelastungsquote

Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum laufenden Ertrag. Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5 %.

	2021	2022	2023
2020			
-1%	0%	0%	1%

Ø
0%

Richtwerte
< 5 %
genügend
> 5 %
ungenügend

Investitionsanteil

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

	2021	2022	2023
2020			
6%	17%	19%	19%

Ø
15%

Richtwerte
> 10 %
genügend
< 10 %
ungenügend

Anhang

Finanzkennzahlen

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Richtwerte
Anzahl Einwohner/innen	6'120	6'207	6'103	
Steuerfuss	73%	73%	73%	
Steuerkraft pro Einwohner/in (eigene Berechnung)	14'148	15'318	17'526	
Selbstfinanzierungsgrad	-67%	44%	516%	> 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.				
Zinsbelastungsanteil	0%	0%	0%	0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.				
Nettoverschuldungsquotient	-132%	-115%	-116%	< 100 % gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht
Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen, der erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen.				
Nettoschuld I pro Einwohnerin und Einwohner	-13'830	-13'010	-15'199	< 0 Fr. Nettovermögen 1 - 1'000 Fr. geringe Verschuldung 1'001 - 2'500 Fr. mittlere Verschuldung 2'501 - 5'000 Fr. hohe Verschuldung > 5'000 Fr. sehr hohe Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.				

Anhang

Kreditrechtliche Angaben

Verpflichtungskredite (ohne Projektierungskredite)

Kreditabschluss				Rechnung 2020		Abrechnung Datum	Organ						
Datum	Organ	Brutto Netto	Kredit Fr.	Konto ER Konto IR	Bezeichnung			Ausgaben kumuliert bis 2019	Einnahmen kumuliert bis 2019	Ausgaben kumuliert bis 2020	Einnahmen kumuliert bis 2020	Abweichung bewilligter Kredit	
01.06.2017	GV		2'900'000	INV00054	Primarschulhaus Dorf B Teilinstandsetzung und Erneuerung	3'042'412.00	0.00	3'042'412.00		142'412.00	01.06.2021	GV	
03.03.2013	UR		11'000'000	INV00118	ZV Sekundarschule Klitchberg- Rüschlikon (Anteil Rüschlikon)	11'016'188.85	21'332.00	11'037'520.85		37'520.85	01.06.2021	GV	
						14'058'600.85	0.00	14'079'932.85	0.00				

Ausweis der von den Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung oder Urne) oder dem Gemeindeparlament beschlossenen Verpflichtungskredite (§ 19 Abs. 1 lit. f. VGG).

Anhang

Gebundene Ausgabenbeschlüsse

Kreditabschluss		Rechnung 2020		Rechnung 2020		Rechnung 2020		Rechnung 2020		Rechnung 2020			
Datum	Brutto Netto	Kredit Fr.	Konto ER Konto IR	Bezeichnung	Ausgaben kumuliert bis 2019	Einnahmen kumuliert bis 2019	Ausgaben bis 2020	Einnahmen bis 2020	Ausgaben kumuliert bis 2020	Einnahmen kumuliert bis 2020	Abweichung bewilligter Kredit	Abrechnung Datum	Organ
28.11.2018		317715.00		Anschaffung Reinigungsmaterial, Maschinen und Gerätschaften	290826.15	0.00	290826.15	0.00	290826.15	0.00	-28886.85	09.12.2020	Liko

Ausweis der vom Gemeinderat als gebunden erklärten Ausgaben über dessen Kompetenzlimite gemäss Gemeindeordnung.

Anhang zur Jahresrechnung

-Abrechnung Verpflichtungskredit-

Objekt
Primarschulhaus Dorf B

Investition
Teilinstandsetzung und Erneuerung

	in Fr.
Kredit	3'240'400
Projektierung Teilinstandsetzung und Erneuerung, Gemeinderat 16. Juni 2015	193'400
Projektierung Teilinstandsetzung und Erneuerung, Gemeinderat 5. Oktober 2016	147'000
Teilinstandsetzung und Erneuerung, Gemeindeversammlung 1. Juni 2017	2'900'000

	Ausgaben in Fr.	Einnahmen in Fr.
Bauausgaben	3'294'375	
1. Projektierung	251'963	
2. Teilinstandsetzung und Erneuerung	3'042'412	
Baueinnahmen		0
1. Staatsbeiträge		
Netto-Bauausgaben		3'294'375
Kredit		3'240'400
Brutto-Bauausgaben		3'294'375
Mehrausgaben gegenüber bewilligtem Kredit		53'975

	Ausgaben in Fr.	Einnahmen in Fr.
Nachweis Buchhaltung	3'294'375	0
Investitionsrechnung 2015	189'437	
Investitionsrechnung 2016	50'290	
Investitionsrechnung 2017	128'563	
Investitionsrechnung 2018	2'711'348	
Investitionsrechnung 2019	214'737	

Erläuterungen

Die Abrechnung weist Brutto-Bauausgaben von Fr. 3'294'375 aus, was einer Kreditüberschreitung von Fr. 53'975 entspricht. Die Kostenüberschreitung von 1.6% ist auf nachfolgende begründete Ursachen zurückzuführen:

- Der Kreditantrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2017 wurde auf Basis des Vorprojekts und mit einer Genauigkeit von +/- 20% erstellt (Vergleich Weisung Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2017 Pkt. 4 Kostenschätzung)
- Mehrkosten aufgrund von strengen Anforderungen seitens der kantonalen Denkmalpflege
- Mehrkosten bei Ersatz von Starkstrominstallationen
- Mehrkosten bei äusseren Malerarbeiten aufgrund verschmutzter Fassade
- Mehrkosten bei Umgebungsarbeiten und der Erstellung eines Veloabstellplatzes

Mit der bedarfsgerechten Teilinstandsetzung und Erneuerung vom Primarschulhaus Dorf B konnten in erster Linie vier bestehende und ein neugeschaffener Kindergarten zu einem "Kindergartenzentrum" zusammengeführt und den Schulbedarf an zusätzlichen Klassenzimmern und Spezialräumen auf der Schulanlage Dorf gedeckt werden. Gleichzeitig konnte die Haustechnik (Lüftung-, Sanitär- und Elektroinstallationen) ertüchtigt und amtliche Auflagen (Brandschutz und Erbebensicherheit) erfüllt werden.

Anhang zur Jahresrechnung

-Abrechnung Verpflichtungskredit-

Objekt	
Sekundarschulhaus Campus Moos	
Investition	
Neubau	
	in Fr.
Kredit	23'500'000
Projektierung Neubau, Gemeindeversammlung 3. Dezember 2009	1'500'000
Neubau, Urnenabstimmung 3. März 2013	22'000'000

	Ausgaben in Fr.	Einnahmen in Fr.
Bauausgaben	23'573'222	
1. Projektierung	1'498'180	
2. Neubau	22'075'042	
Baueinnahmen		0
Netto-Bauausgaben		23'573'222
Kredit		23'500'000
Brutto-Bauausgaben		23'573'222
Mehrausgaben gegenüber bewilligtem Kredit		73'222

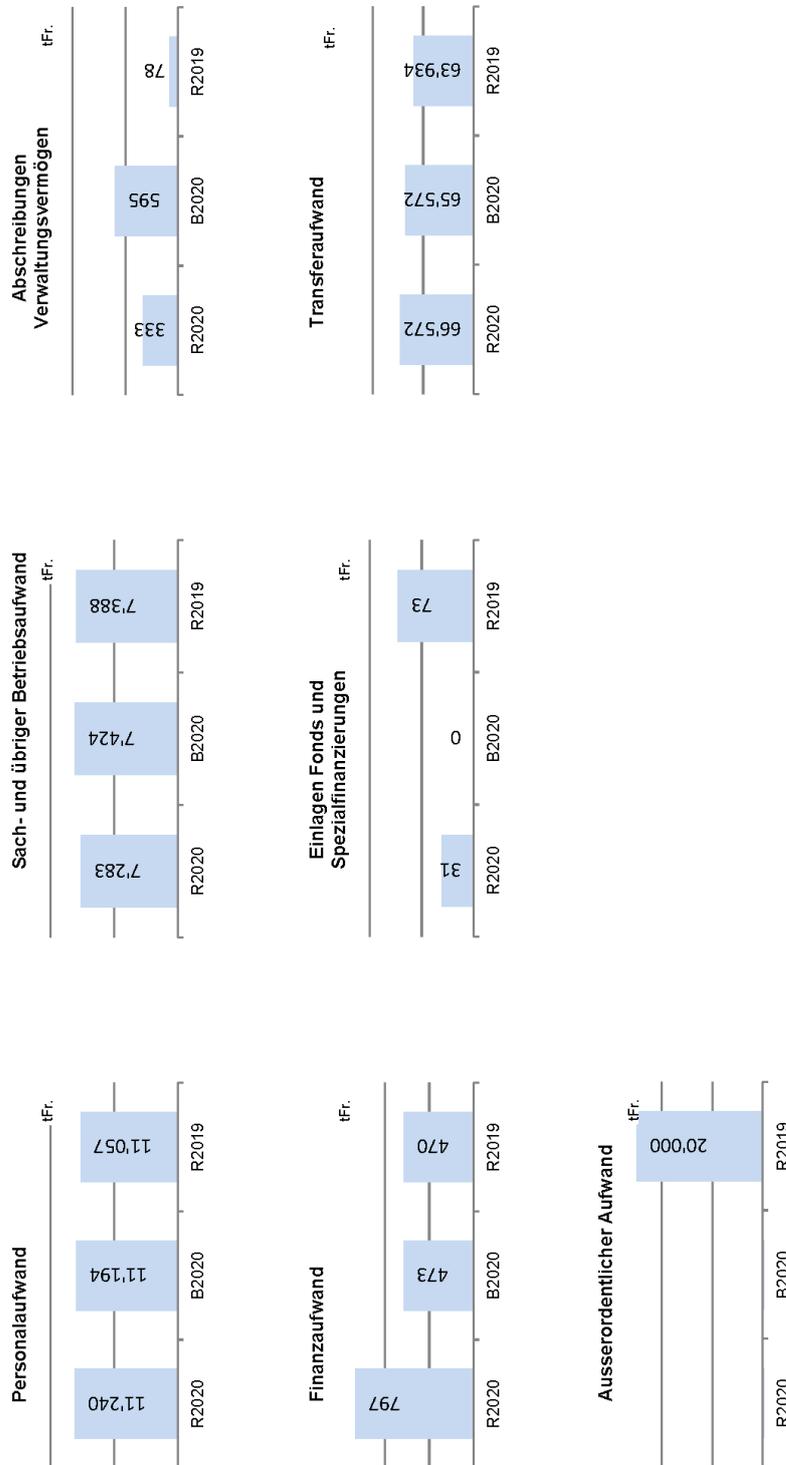
	Ausgaben in Fr.	Einnahmen in Fr.
Nachweis Buchhaltung	23'573'222	
Investitionsrechnung 2009	6'514	
Investitionsrechnung 2010	115'600	
Investitionsrechnung 2011	46'882	
Investitionsrechnung 2012	812'259	
Investitionsrechnung 2013	2'400'938	
Investitionsrechnung 2014	4'143'763	
Investitionsrechnung 2015	5'601'404	
Investitionsrechnung 2016	8'198'775	
Investitionsrechnung 2017	2'238'214	
Investitionsrechnung 2018	57'140	
Investitionsrechnung 2019	-90'931	
Investitionsrechnung 2020	42'664	

Erläuterungen

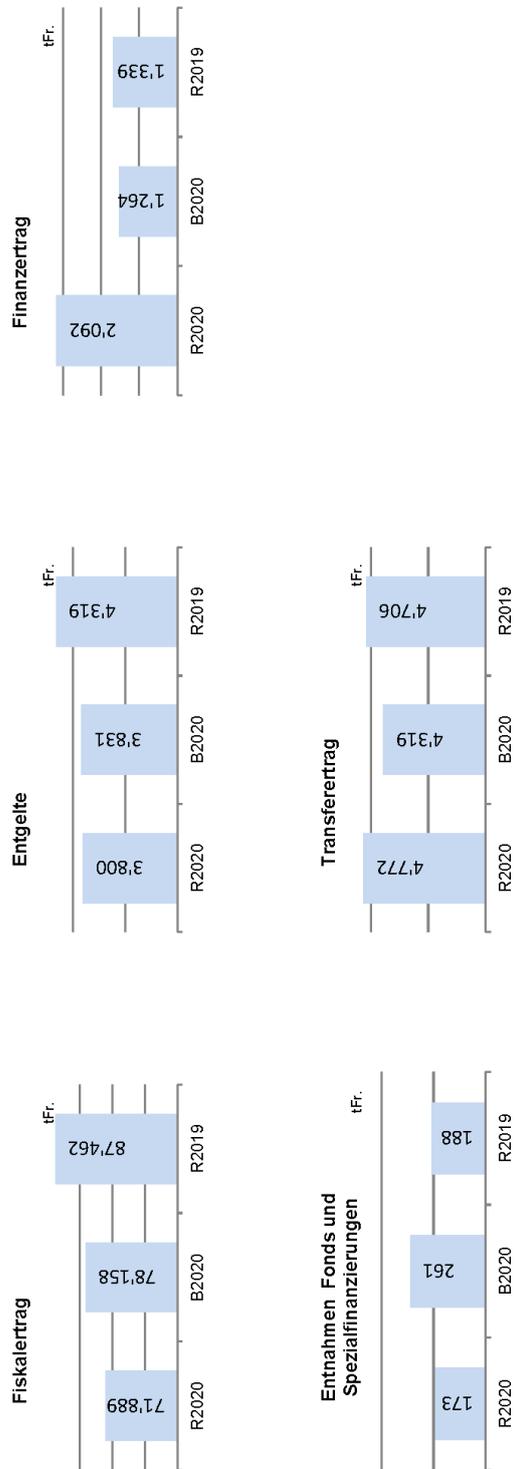
Die Abrechnung weist Brutto-Bauausgaben von Fr. 23'573'222 aus, was einer Kreditüberschreitung von Fr. 73'222 entspricht. Die geringfügige Kostenüberschreitung von 0.3% ist in erster Linie auf eine präzise Planung, wirtschaftliche und kostengünstige Arbeitsvergaben sowie eine konsequente Bauabwicklung zurückzuführen.

Die Brutto-Bauausgaben wurden je zur Hälfte von Rüschiikon und Kilchberg (Verbandsgemeinden Zweckverband Sekundarschule Kilchberg-Rüschiikon) getragen.

Grafiken zur Erfolgsrechnung - Aufwand



Grafiken zur Erfolgsrechnung - Ertrag



Der Finanzvorstand präsentiert zusammenfassend nochmals die wichtigsten Kennzahlen zur Rechnung 2020 (siehe Präsentation im Anhang zu diesem Protokoll).

Der RPK-Präsident bekräftigt das bereits in der Weisung abgedruckte Gutachten der RPK. Er hält fest, dass die Rechnung «eigentlich» besser ausgefallen ist als budgetiert. Insbesondere die volatilen Zahlen der Steuereinnahmen seien jetzt der Hauptgrund für das Minus Ergebnis. Er betont einmal mehr die gute Zusammenarbeit mit Gemeinderat und Verwaltung. Stets seien die Türen für die RPK offen und die notwendigen Unterlagen würden immer sofort zur Verfügung gestellt.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Abstimmung

Die Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde (inkl. Schule) sowie die Sonderrechnungen werden genehmigt.

Beschluss

1. Die Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde (inkl. Schule) mit einem Aufwand von Fr. 87'089'562.50 und einem Ertrag von Fr. 83'559'350.15 wird genehmigt.
2. Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen mit Ausgaben von Fr. 5'280'001.37 und Einnahmen von Fr. 420'275.45 wird genehmigt.
3. Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen mit Ausgaben von Fr. 189'593.03 und Einnahmen von Fr. 12'631'674.87 wird genehmigt.
4. Protokollauszug an:
 - Abteilung Finanzen (aktenführend)
 - Dossier F3.06.04 (Verschwiegenheitsgrad 3)

21. Information/Umfrage

Dr. Beat Gürtler möchte wissen, ob beim Gemeinderat auch schon die Idee einer Tempo-30 Zone in gewissen Quartieren in Rüslikon aufgekommen sei?

Der Gemeindepräsident hält fest, dass der Gemeinderat dem Thema auf der Spur sei, nachdem die letzte Abstimmung über Tempo-30 doch schon bald 15 Jahre zurück liegt.

Der Gemeindepräsident macht noch auf ein paar Termine aufmerksam:

- 13.06.2021 - Abstimmungswochenende
- 07.09.2021 - Apéro für alle Freiwilligen
- 14.09.2021 - Sprechstunde Gemeindepräsident
- 07.12.2021 - Budget-Gemeindeversammlung, Hotel Belvoir

Rechtliches

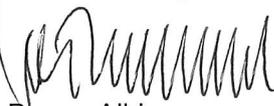
Der Gemeindepräsident fragt an, ob aus der Versammlung Einwände gegen die Geschäftsführung erfolgen? Es erfolgen keine Einwände.

Stimmrechtsrekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung nach 5 Tagen.

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Horgen, schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden, z.B. wegen Verstosses gegen übergeordnetes Recht. Zum Rekurs berechtigt ist, wer durch den Beschluss besonders betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat.

Der Gemeindepräsident dankt allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für das zahlreiche Erscheinen und das konstruktive Mitdiskutieren. Er wünscht allen einen schönen restlichen Abend und schliesst die Versammlung.

Für die Richtigkeit:



Benno Albisser
Gemeinbeschreiber

Eingesehen:



Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident